

## Protokoll Nr. 73 vom 11. Januar 2012

<b>Vorsitz</b>	Peter Kummer, Grossratspräsident, Oberaach
<b>Protokoll</b>	Monika Herzig, Parlamentsdienste
<b>Anwesend</b>	123 Mitglieder
<b>Beschlussfähigkeit</b>	Der Rat ist beschlussfähig.
<b>Ort</b>	Rathaus Weinfelden
<b>Zeit</b>	09.30 Uhr bis 12.10 Uhr

### Tagesordnung

1. Amtsgelübde von Kantonsrat Paul Koch (08/WA 67/399) Seite 4
  
2. Umsetzung des revidierten Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, Schaffung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle sowie Umsetzung der Revision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechtes (08/GE 24/336)
  - 2.1 B. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991  
Fortsetzung 1. Lesung Seite 5
  - 2.2 A. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998  
1. Lesung Seite 32
  - 2.3 C. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992  
1. Lesung Seite 39
  - 2.4 D. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985  
1. Lesung Seite 41

3. Änderung des Anwaltsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Beurkundungskompetenz für Anwältinnen und Anwälte) (08/GE 25/337)
- Eintreten Seite --
- 3.1 Teil II: Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991
1. Lesung Seite --
- 3.2 Teil I: Gesetz betreffend die Änderung des Anwaltsgesetzes vom 19. Dezember 2001
1. Lesung Seite --
4. Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Thomas Böhni vom 30. März 2011 "Konzept für einen Thurgauer Strommix ohne Atom" (08/AN 16/331)
- Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite --
5. Motion von Dr. Bernhard Wälti vom 27. Oktober 2010 "Abbau der Thurgauer Warteliste in der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV)" (08/MO 37/294)
- Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite --
6. Motion von Silvia Schwyter vom 30. März 2011 "Standesinitiative: Atomkraftwerk Mühleberg - sofort und definitiv abschalten" (08/MO 42/328)
- Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite --
7. Motion von Toni Kappeler, Josef Gemperle, Dr. Bernhard Wälti und Thomas Böhni vom 30. März 2011 "Umweltfreundlicher Strom als Basisangebot" (08/MO 43/329)
- Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite --
8. Motion von Dr. Bernhard Wälti und Barbara Kern vom 11. Mai 2011 "Eine Zukunft mit den Erneuerbaren" (08/MO 47/353)
- Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite --
9. Interpellation von Dr. Regula Streckeisen vom 11. Mai 2011 "Massnahmen zur Senkung des Stromverbrauchs" (08/IN 54/354)
- Beantwortung Seite --

Erledigte

Traktanden: 1 und 2, 2.2 teilweise

Entschuldigt:	Brunner Max, Weinfeld	Ferien
	Gubler René, Frauenfeld	Beruf
	Indergand Werner, Altnau	Gesundheit
	Martin Urs, Romanshorn	Ferien
	Mettler Ruth, Wilen bei Wil	Gesundheit
	Winiger Katharina, Frauenfeld	Gesundheit
	Zahnd Vico, St. Margarethen	Ferien

**Präsident:** Am 6. Dezember 2011 ist alt Kantonsrätin Martina Hälg-Stamm aus Romanshorn im 97. Altersjahr gestorben. Sie gehörte dem Grossen Rat von 1972 bis 1980 als Mitglied der SP-Fraktion an und war im Kanton Thurgau die erste Frau, die in den Grossen Rat gewählt wurde. Während ihrer Mitgliedschaft hat sie in acht Spezialkommissionen mitgewirkt. Von 1970 bis 1975 war sie Mitglied der Geschäftsprüfungskommission, danach von 1976 bis 1980 Mitglied der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission. Ich bitte Sie, der Verstorbenen ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Ich gebe Ihnen folgenden Neueingang bekannt:

- Statistische Mitteilung Nr. 8/2011: Bautätigkeit.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

**1. Amtsgelübde von Kantonsrat Paul Koch (08/WA 67/399)**

**Präsident:** Mit der heutigen Sitzung tritt Kantonsrat Paul Koch aus Oberneunforn die Nachfolge des zurückgetretenen Ratskollegen Daniel Jung aus Felben-Wellhausen an. Das Büro hat die Frage der Unvereinbarkeit gemäss § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung geprüft und keine Gründe für eine Unvereinbarkeit gefunden.

Ich bitte Kantonsrat Paul Koch, vor den Ratstisch des Büros zu treten. Alle Anwesenden im Saal und auf der Tribüne wollen sich von den Sitzen erheben.

**Ratssekretär Weibel** verliest das Amtsgelübde.

Kantonsrat **Paul Koch** legt das Amtsgelübde ab.

**Präsident:** Ich heisse Sie im Grossen Rat herzlich willkommen und wünsche Ihnen viel Freude und Befriedigung im Amt.

**2. Umsetzung des revidierten Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, Schaffung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle sowie Umsetzung der Revision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechtes (08/GE 24/336)**

**2.1 B. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991**

**Fortsetzung 1. Lesung** (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Ziffer 9: § 16

**Präsident:** Zu § 16 Abs. 1 liegen die Anträge Streckeisen und Näf vor. Ich schlage vor, den Antrag Streckeisen dem Antrag Näf gegenüberzustellen und anschliessend den ob-siegenden Antrag der Kommissionsfassung. **Stillschweigend genehmigt.**

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Von den gestellten Anträgen entsprechen der Antrag und die Argumentation von Kantonsrätin Dr. Näf wohl am ehesten dem, wor-über die vorberatende Kommission mehrheitlich diskutiert hat. Wesentlich war in der Kommission die Frage, ob eine Behörde, die gerichtsähnliche Funktionen wahrnimmt, vom Regierungsrat gewählt werden kann oder ob es dafür einen Behördenkörper braucht, der eine grössere Legitimation aufweist. Im Rahmen dieser Diskussion kam man irgendwann zum Grossen Rat, erachtete es dann aber nicht als tauglich, eine grössere Anzahl an Behördenmitgliedern durch den Grossen Rat wählen zu lassen, weshalb man schliesslich auf die Lösung mit der Justizkommission des Grossen Rates kam. Mittlerweile liegt eine Beurteilung aus der Staatskanzlei vor, und diverse Votanten haben ausgeführt, dass man die Justizkommission nicht als Entscheidkörper definieren könne. Müsste man jetzt die Mehrheit der Kommissionsmeinung am ehesten wiedergeben, müsste man wohl auf den Grossen Rat als Wahlgremium umschwenken. In der Kommission hat man beispielsweise gewisse Parallelen zu den Bezirksgerichten gezogen, die vom Volk gewählt werden. Man hat aber auch gesagt, dass eine Wahl in den Bezirken so nicht durchgeführt werden kann, weil es eine interdisziplinäre Fachbehörde sein muss, die vom Bundesrecht vorgeschrieben ist. Gewisse Äusserungen in diese Richtung sind auch in der Kommission erfolgt. Man war der Meinung, dass es wohl schneller geht, wenn der Regierungsrat selbst wählt, dass aber die Legitimation mit dieser Lösung in Frage gestellt ist. Wesentlich ist das Anhörungsrecht der Gemeinden, und das möchte ich unabhängig davon betonen, für welchen Antrag Sie sich heute entscheiden. Die Gemeinden sollen auf jeden Fall angehört werden, bevor die Mitglieder dieser Behörde gewählt werden.

**Dr. Streckeisen, EVP/EDU:** Ich war in der Kommission in der Minderheit mit meinem Antrag, dass der Regierungsrat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wählen soll. Meine Fraktion steht geschlossen hinter dieser Meinung. 1. Bisher wählte der Grosse Rat nur Funktionäre, die eine bedeutende Stellung im Kanton innehaben, zum Beispiel den Generalstaatsanwalt. Wir kamen richtigerweise nie auf die Idee, auch die drei Oberstaatsanwälte zu wählen, die in ihrer Region zuständig sind. Nun sollen aber gemäss der Mehrheit der Kommission alle KESB-Mitglieder vom Grosse Rat gewählt werden, obwohl sie nur in ihrem Bezirk tätig sind. Das erachten wir klar als systemfremd. Deshalb passt uns auch der Antrag Aepli Stettler nicht, der zum Ziel hat, die fünf Präsidenten durch den Grosse Rat wählen zu lassen. 2. Die KESB arbeiten eng mit den Gemeinden zusammen. In § 16 Abs. 1 steht im letzten Satz, dass die Gemeinden vom Regierungsrat vorgängig der Wahl angehört werden müssen. Das unterstützen wir sehr, und Sie können sicher sein, dass sich die Gemeinden wenn nötig wehren werden. Darauf kann sich der Grosse Rat verlassen. Die fachliche Aufsicht über die KESB übt das Obergericht aus. Damit ist die nötige Unabhängigkeit der KESB gegenüber dem Regierungsrat gegeben, denn das Obergericht bestimmt auch den gesamten Beschäftigungsgrad der KESB. Das Obergericht wiederum wird in seinem Rechenschaftsbericht an den Grosse Rat neu auch über die KESB berichten müssen, und dieser Bericht wird jeweils in der Justizkommission vorberaten. Somit hat der Grosse Rat durchaus eine gewisse Kontrollmöglichkeit über die KESB. Wir sind der Meinung, dass dies genügt. Eine Wahl durch den Grosse Rat würde eine seriöse Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten bedingen. Dazu gehört unseres Erachtens neben der Prüfung der Akten auch eine Vorstellung in den Fraktionen oder zumindest in der Justizkommission, und das braucht Zeit. Jedenfalls ist unsere Fraktion nicht bereit, Kandidatinnen und Kandidaten einfach abzunicken, denn wir sind uns bewusst: Wählen bedeutet, Verantwortung zu übernehmen. Gesamthaft gesehen wollen wir die Position der Gemeinden stärken. Sie sollen gegenüber dem Regierungsrat ihr Anhörungsrecht nutzen. Die Gemeinden wissen, wie sie sich beim Regierungsrat beschweren können, falls eine Fehlbesetzung erfolgt ist oder sich im Verlauf der Zeit als solche erweisen sollte. Die Position der Gemeinden darf nicht dadurch geschwächt werden, dass der Grosse Rat hier auch noch Wahlorgan sein will.

**Schmid, CVP/GLP:** Die KESB ist noch nicht geboren. Sie liegt im Gebärsaal. Grosse Geburtsschmerzen und dass es eine Zangengeburt gibt, waren zu erwarten. Mit § 16 werden wir darüber entscheiden, ob ein gesundes Kind geboren wird oder nicht. Deshalb unterstütze ich den Antrag Näf. Das tue ich nicht deshalb, weil der Grosse Rat als Wahlorgan eine Extremlösung wäre. Im Gegenteil: Sie wissen, dass es im Saal Gelüste gibt, die KESB durch das Volk wählen zu lassen oder sie dem Gericht anzuhängen. Mit dem Kompromissantrag Näf setzen wir das richtige Zeichen gegenüber der KESB, dass sie von Anfang an unabhängig ist und auch in der Bevölkerung die nötige Unterstützung

hat. Ob wir in zehn oder fünfzehn Jahren immer noch der Meinung sind, dass der Grosse Rat das richtige Wahlorgan ist, müssen wir offen lassen; zurzeit ist er es bestimmt. Zum Mitspracherecht der Gemeinden: Gemäss § 17 sollen die Gemeinden die Berufsbeistände wählen, um das Mitspracherecht aufrecht zu erhalten. Dass die Gemeinden mitsprechen wollen, müsste man meines Erachtens aber in § 16 einfügen, weil ein Gemeindevertreter bei der Anhörung von betroffenen Personen aus der eigenen Gemeinde und allenfalls bei der Beschlussfassung, also im Spruchkörper, dabei sein muss. Dies über die Berufsbeistände zu regeln, ist meiner Meinung nach eine Illusion. Ich stelle jedoch keinen Antrag.

**Thorner, SP:** Unsere Fraktion ist einstimmig für den Antrag Streckeisen. Schon in der vorberatenden Kommission waren wir der Meinung, dass die Legitimation mit der Wahl durch den Regierungsrat genügend ist und im Gegensatz zu anderen Kantonen nicht speziell geregelt werden sollte. Das Kernstück des neuen Erwachsenenschutzrechtes bildet die interdisziplinäre KESB. Das Wahlprozedere einer Fachbehörde mit Gerichtsfunktion, wie es die KESB ist, kann nicht mit der Staatsanwaltschaft verglichen werden. In der Botschaft des Bundesrates an das Parlament heisst es: Wichtig ist, dass die Mitglieder der Behörde nach ihrem Sachverstand, den sie für ihre Aufgaben mitbringen müssen, ausgewählt werden. Der Sachverstand ist denn auch das Kernerfordernis. Das Wahlverfahren gemäss Antrag Näf steht dem Grundgedanken der Revision entgegen, nämlich dass die KESB politisch unabhängig sein soll. Sobald wir mit der Anhörung der Gemeinden eine Mitsprache installieren, was vorgesehen ist, ist der Wille der Gemeinden zur Mitsprache gesichert. Die hochstilisierte Frage der Legitimation durch ein legislatives Gremium auf Kantonsebene ist eine thurgauische Komplizierung und vor allem wenig praktikabel. Es wurde an der letzten Sitzung des Grossen Rates von Augenmass gesprochen. Bleiben wir mit dem nötigen Augenmass auf unserer Linie. Oder hat unser Regierungsrat eine geringere Legitimation als derjenige eines anderen Kantons? Wie kann der Grosse Rat feststellen, ob der bundesrechtlich geforderte Sachverstand bei den Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist? Für ein Ritual des Abnickens sind auch wir nicht zu haben. Die Anhörung der Gemeinden ist eine Schlaufe, die wir akzeptieren können. Die Wahl durch den Grossen Rat hingegen sehen wir als zeitraubend, unnötig und verfassungsmässig umstritten an. Dabei spielt es keine Rolle, ob es um die gesamte KESB oder nur um das Präsidium der KESB geht. Im Interesse eines vernünftigen Verfahrens sollten wir die Legislative als Wahlgremium nicht in das Gesetz aufnehmen. Ich bitte Sie, dem Antrag Streckeisen im Interesse eines vom Prozess her vernünftigen Ablaufes zuzustimmen.

**Lei, SVP:** Ich bitte Sie, dem Antrag Näf zuzustimmen. Die Frage der Legitimation wird meines Erachtens nicht hochstilisiert, sondern sie ist einfach wichtig. Die Mitglieder der KESB haben richterliche Unabhängigkeit. Ich habe in den Erläuterungen des Regie-

rungsrates folgende Passagen gefunden: "Die Einsetzung einer KESB, die zwar formell eine Verwaltungsbehörde ist, der aber materiell Gerichtsqualität zukommt, ..." (Botschaft, Seite 23). Oder: "Die Einführung eines speziellen Fachgerichtes (Kindes- und Erwachsenenschutzgericht), das ... sachlich ausschliesslich für die Belange des Kindes- und Erwachsenenschutzes ... zuständig ist" (Botschaft, Seite 22). Deshalb bin ich wie der Regierungsrat der Ansicht, dass die KESB zumindest materiell ein Gericht ist. Dem Regierungsrat kommt aus § 46 der Kantonsverfassung keine Wahlbefugnis zu. § 46 sagt, dass der Regierungsrat die Verwaltung leitet und organisiert. Die KESB ist materiell nicht Verwaltung, sondern Gericht. Daher sollte sie durch den Grossen Rat gewählt werden. Wir haben diese Frage in der vorberatenden Kommission nur am Rand gestreift, weil wir der Ansicht waren, dass der Grosse Rat nicht so viele Leute wählen kann. Ich bitte Sie aber, zu bedenken, dass zum Beispiel das Bundesgericht von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt wird. Das sind weit über hundert Personen, wobei sie für das Verfahren kein Problem darstellen. Der Grosse Rat wählt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der kantonalen Gerichte. Die Bezirksgerichte werden durch das Volk gewählt. Deshalb ist es nur folgerichtig, im Sinne dieser Legitimation auch die KESB durch den Grossen Rat wählen zu lassen. Sie müssen bedenken, dass die KESB weitreichende Entscheide fällt, zum Beispiel Fremdplatzierungen. Daher braucht sie eine starke Legitimation.

**Kuttruff**, CVP/GLP: Ich spreche als Gemeindevertreter und möchte auf den letzten Satz von § 16 Abs. 1 hinweisen, wo es heisst, dass der Regierungsrat den Gemeinden ermöglicht, sich vor der Wahl zu den Kandidaten zu äussern. Dieser Punkt ist mir als Gemeindeammann sehr wichtig. Er muss unbedingt im Gesetz bleiben, meines Erachtens sogar noch in verschärfter Form. Ich stelle jetzt aber keinen Antrag auf Umformulierung, sondern mir geht es um das Wahlprozedere. Ich frage mich, ob die Gemeinden noch eine Möglichkeit haben werden, sich zu den Wahlvorschlägen zu äussern beziehungsweise Wahlvorschläge zu machen, wenn dem Antrag Näf zugestimmt wird und das Wahlgremium der Grosse Rat ist. Aus diesem Grund bin ich für die Wahl durch den Regierungsrat und bitte noch um eine Antwort.

**Koch**, SP: Ich mache beliebt, den Antrag Streckreisen zu unterstützen. Einzig die Wahl durch den Regierungsrat ist in der Realität durchführbar. Eine Wahl durch die Justizkommission des Grossen Rates, die in der Kommissionsfassung vorgeschlagen wird, was heute aber anscheinend kein Thema mehr ist, wäre ein Novum und würde eine Verfassungsänderung bedingen. Zudem ist es schlicht nicht praktikabel, wenn eine Kommission Personalentscheide treffen soll. Die Wahl der Gesamtbehörde durch den Grossen Rat wäre extrem schwerfällig, würde ebenfalls eine Verfassungsänderung bedingen und wäre der Stellung der KESB nicht angemessen. Diesbezüglich kann auf die Staatsanwälte, die Mitglieder der Rekurskommissionen und ähnliche Funktionen verwiesen

werden, die allesamt durch den Regierungsrat ernannt werden. Sie haben dabei sehr grosse Kompetenzen. So können die Staatsanwälte beispielsweise Strafbefehle ausstellen, und die Rekurskommissionen sind gar reine richterliche Gremien. Hier ist unbestritten, dass der Regierungsrat als Wahlorgan zuständig ist. Zudem würde sich dann die Frage stellen, ob der Grosse Rat auch noch die Personalführung für die KESB übernehmen sollte. Es besteht auch keine Notwendigkeit, nur den Präsidenten durch den Grossen Rat wählen zu lassen. Dies würde ebenfalls eine unnötige Verfassungsänderung bedingen. Auch ein Vergleich mit den Strafuntersuchungsbehörden hinkt. Dort wird der Generalstaatsanwalt durch den Grossen Rat gewählt. Eine vergleichbare Funktion gibt es bei der KESB nicht. Deren Präsidenten können mit den Oberstaatsanwälten verglichen werden, die durch den Regierungsrat ernannt werden. Somit erscheint die Wahl durch den Regierungsrat vorliegend als sachlich richtig und tatsächlich praktikabel. Zudem kann auf eine Verfassungsänderung verzichtet werden.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Zu Kantonsrat Kuttruff: Gemäss § 84 der Kommissionsfassung erfolgt die Wahl der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ein halbes Jahr vor dem Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Das bedeutet, dass die Wahl unabhängig davon, welches Wahlorgan bestimmt wird, bis zum 30. Juni 2012 erfolgen müsste.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Ich bitte Sie namens des Regierungsrates, dem Antrag Streckeisen zu folgen. Es geht in der Grössenordnung um 25 bis 30 Personen, die gewählt werden müssen. Der Regierungsrat hat sich bei vergleichbaren Institutionen bereits als Wahlorgan bewährt. Ich erinnere an die Bestellung der Rekurskommissionen. Das sind Spezialgerichte, die der Regierungsrat wählt. Der Regierungsrat hat bei all diesen Wahlen stets die Unabhängigkeit gewahrt. Oder ist Ihnen in den letzten fünfzig Jahren eine einzige Intervention von unserer Seite bei einer der zahlreichen Rekurskommissionen bekannt? Nein, der Regierungsrat übt sich diesbezüglich in grösster Zurückhaltung. Er weiss die Unabhängigkeit der von ihm bestellten Organe diskussionslos zu wahren. Er hält sich auch aus eigenen, selbstbezogenen Interessen zurück, weil er nämlich genau weiss, dass eine intrigante Intervention bei einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Institution zum sofortigen Rücktritt eines Regierungsmitgliedes oder der ganzen Regierung führen müsste. Bleiben wir bei den Rekurskommissionen und schauen wir einmal die Steuerrekurskommission näher an: Hier erhält die Steuerverwaltung sogar die Entscheide. Bei den Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist es ganz anders: Unsere Ämter - im Vordergrund stünde das Generalsekretariat meines Departementes - erhalten keine Ausfertigung der von der Schutzbehörde gefällten Entscheide. Wir haben keine Ahnung davon. Wir werden deshalb nicht einmal einen äusseren Anlass haben, bei der Schutzbehörde zu intervenieren, im Gegensatz zur Steuerverwaltung, die über die Arbeit "ihrer" Rekurskommission laufend orientiert wird. Dennoch läuft

die Sache bei der Steuerverwaltung respektive beim Departement für Finanzen und Soziales rechtsstaatlich gesehen seit jeher rund. Nie hat es die geringste Beanstandung gegeben. Der Regierungsrat hat auch bei der Ausarbeitung und bisherigen Beratung der Vorlage gezeigt, dass er die Unabhängigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sehr ernst nimmt. Schliesslich bitte ich Sie, insbesondere dem zeitlichen Moment gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Wir benötigen die Präsidien der Schutzbehörde ab August, die übrigen Mitglieder ab Oktober, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachsekretariate ab November 2012. Die Wahl von Mitgliedern der Schutzbehörde durch den Grossen Rat benötigt einen Zeitbedarf von zwei bis vier Monaten. Zu berücksichtigen ist sodann, dass der Grosse Rat in der Zeit vom 28. Juni bis 14. August nicht tagen wird. Unter Beachtung der Kündigungsfrist, die gerade bei qualifizierten Personen in der Regel etwas ausgedehnter ist, müssten wir froh sein, wenn wenigstens vereinzelte Mitglieder der KESB am 1. Januar 2013 ihr Amt antreten könnten. Dann ist noch nichts eingerichtet, dann fehlt das weitere Personal. Das ist zu spät. Und ich sage Ihnen mit aller Deutlichkeit: Das könnte der Regierungsrat so nicht verantworten. Wenn wir realistisch sind, müssen wir bereits aufgrund der eingetretenen Verzögerungen froh sein, wenn wir die Präsidien auf den September und die weiteren Mitglieder auf den November bestellen können. Was haben denn die Leute bis zum 1. Januar 2013 noch zu tun? Die Arbeitsplätze sind einzurichten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu schulen. Sie müssen mit dem neuen Recht vertraut gemacht werden. Sie müssen den Umgang mit den Arbeitsinstrumenten des Kantons, insbesondere auch mit den elektronischen, kennen lernen. Sie müssen die Fallübergabe vorbereiten und so durchführen, dass die Behörde am 1. Januar 2013 in der Lage ist, die notwendigen Massnahmen zu beschliessen. Am 1. Januar 2013 beginnt nicht etwa eine Übergangszeit, wie wir sie beispielsweise vor bald dreissig Jahren bei der Einführung des damals neuen Verwaltungsgerichtes hatten. Seinerzeit tröpfelten beim Verwaltungsgericht die ersten Fälle allmählich herein, währenddem die Infrastruktur und alle Richterinnen und Richter sowie das weitere Personal längst angestellt waren und in der Pflicht standen. Beim Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist es völlig anders: Am 1. Januar 2013 wird innerhalb von acht Stunden der ganze Apparat von null auf hundert Prozent gefahren. Das wird eine gewaltige Herausforderung sein. Dafür brauchen wir fachkundiges und fertig eingearbeitetes Personal auf allen Ebenen. Ich sage Ihnen dies "deutsch und deutlich", damit Sie sich der Tragweite Ihrer Entscheide auch bewusst sind. Mit dem Organisationsmodell und dem Wahlverfahren, wie sie der Regierungsrat vorschlägt und der Antrag Streckeisen zum Ziel hat, sind die Chancen intakt, dass das Ganze funktionieren könnte. Hinzu kommt ein weiterer Punkt: Abgesehen davon, wer auch immer Wahlorgan ist, muss ernsthaft befürchtet und aufgrund der allgemeinen Erfahrung angenommen werden, dass sich während der Selektion einzelne Bewerberinnen und Bewerber zurückziehen werden, sei es, weil der Kanton Thurgau zu wenig attraktiv ist, sei es, weil sie in der Zwischenzeit in einem anderen Kanton zum Zug gekommen sind. Dann sind einzelne Kan-

didatinnen und Kandidaten zu ersetzen, und das wiederum kompliziert das System: Das Prozedere muss nochmals durchgespielt werden. Darum ist die Wahl der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch den Grossen Rat einfach nicht praktikabel. Selbst mit der Variante Regierungsrat und Anhörung der Gemeinden ist alles sehr ambitiös. Ich bitte Sie eindringlich, den Regierungsrat nicht in eine schwierige Lage hineinzumanövrieren, die bestenfalls noch auf dem Prinzip der Hoffnung beruht.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmungen:**

- Dem Antrag Streckeisen wird gegenüber dem Antrag Näf mit 68:51 Stimmen der Vorzug gegeben.
- Der Antrag Streckeisen obsiegt gegenüber der Kommissionsfassung mit 72:10 Stimmen.

**Präsident:** Zu § 16 Abs. 2 liegt der Antrag Stephan Tobler vor.

**Thorner, SP:** Ich mache im Namen unserer Fraktion beliebt, bei der Kommissionsfassung zu bleiben. Der Antrag Stephan Tobler verlangt, keine beruflichen Funktionen im Gesetz aufzuführen. Der Regierungsrat könne ja dann geeignete Personen wählen. Dem ist entgegenzuhalten, dass in den Gesetzen sehr wohl berufliche Funktionen enthalten sind. Ich erinnere zum Beispiel an das Waldgesetz, in dem selbstverständlich Revierförster und Waldarbeiter erwähnt sind, insbesondere auch deren Aus- und Weiterbildung sowie Kontrolle. Wenn für die Hege und Pflege des Waldes Berufsbezeichnungen gut genug sind, sollten sie es auch für den Kindes- und Erwachsenenschutz sein. Zudem hat der Bundesgesetzgeber explizit die Professionen Recht, soziale Arbeit, Psychologie und Sozialpädagogik erwähnt. In der vorberatenden Kommission ist die regierungsrätliche Fassung einstimmig verabschiedet worden. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Stephan Tobler nicht stattzugeben.

**Kuttruff, CVP/GLP:** Ich kann mich weitgehend dem Votum von Kantonsrätin Thorner anschliessen und bitte Sie ebenfalls, den Antrag Stephan Tobler abzulehnen. Er ist unseres Erachtens klar zu offen formuliert. Wir sind aber auch mit der Kommissionsfassung nicht in allen Punkten glücklich. Die Ziff. 1 von Abs. 2 lässt keinen grossen Spielraum zu. So hätten zum Beispiel Personen mit treuhänderischer Ausbildung grundsätzlich keine Chance auf eine Wahl. Ich stelle daher den **Antrag**, Ziff. 1 von Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: Als Mitglieder dieser Behörde sind Personen wählbar, die "1. über eine abgeschlossene Ausbildung insbesondere im juristischen, sozialarbeiterischen, psychologischen oder pädagogischen Bereich und eine Berufspraxis vorzugsweise im Kindes- und Erwachsenenschutz verfügen". Mit der Einfügung des Wortes "insbesondere" hätten wir nebst den konkret aufgeführten Ausbildungen die Möglichkeit, auch andere, die sinnvoll sein können, zu berücksichtigen.

**Thorner, SP:** Wir haben darüber in der Kommission lange diskutiert und das, was Kantonsrat Kuttruff jetzt vorbringt, auch eingehend anerkannt. Wir sind aber überzeugt davon, dass die Ziff. 2 von Abs. 2 diese Möglichkeit zulässt, indem Personen in die KESB wählbar sind, die über andere berufliche Ausbildungen (Treuhand, Medizin usw.) verfügen. Die in Ziff. 1 genannten Professionen sind nicht abschliessend erwähnt. Der Antrag Kuttruff ist unnötig, weil die Ziff. 2 die gewünschte Möglichkeit im Auge hat.

**Stephan Tobler, SVP:** Die Formulierung in § 16 Abs. 2 ist ziemlich kompliziert. Schreiben wir doch ein schlankes Gesetz. Der Regierungsrat wählt diese Behörde, also hat er doch alle Möglichkeiten. Wir müssen ihn nicht einschränken und können darauf verzichten, ihm irgendwelche Vorgaben zu machen. Kantonsrätin Thorner hat ausgeführt, dass im übergeordneten Gesetz Recht, soziale Arbeit, Psychologie und Sozialpädagogik erwähnt seien. In Art. 440 ZGB steht klar und eindeutig: "Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie wird von den Kantonen bestimmt." Ich vertraue dem Regierungsrat. Er weiss, welche Leute er wählen muss, damit die KESB funktionieren. Ich danke Ihnen für die Unterstützung meines Antrages.

**Kuttruff, CVP/GLP:** Kantonsrätin Thorner hat ausgeführt, dass mein Antrag wegen der Möglichkeit in Ziff. 2, auch Personen zu wählen, die über eine andere berufliche Ausbildung verfügen, unnötig sei. Das stimmt nicht ganz. Gemäss Ziff. 2 wird in diesem Zusammenhang eine mehrjährige Tätigkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes gefordert, was schon noch etwas mehr ist als das, was ich mit der Einfügung des Wortes "insbesondere" in Ziff. 1 einfliessen lassen will.

Kommissionspräsident **Schlatter, CVP/GLP:** Kantonsrat Stephan Tobler hat die deutsche Fassung von Art. 440 ZGB präsentiert. Dort sind tatsächlich keine Berufsgattungen aufgeführt. Das Problem liegt aber an einem anderen Ort. Die französische und die italienische Fassung von Art. 440 ZGB schreiben eine Interdisziplinarität vor. Nur eine Fachbehörde in das Gesetz aufzunehmen, ist meines Erachtens nicht ausreichend definiert. In eine KESB könnten theoretisch drei Juristen, drei Sozialarbeiter oder drei Pädagogen gewählt werden. Genau dies will der Bundesgesetzgeber nicht. Er möchte unterschiedliche Disziplinen in der KESB. Insofern kann ich mit guter Überzeugung hinter der Kommissionsfassung stehen, die eingehend diskutiert wurde. Allerdings, und hier komme ich ein bisschen in die Nähe des Antrages Kuttruff, bin ich der Meinung, dass die beiden Ziffern von Abs. 2 nicht ganz gleichbedeutend sind. Dies ergab auch die Diskussion in der vorberatenden Kommission. Kantonsrätin Thorner hat natürlich Recht, wenn sie sagt, dass wir ausdrücklich auch für Leute, die nicht einer solchen Berufsgattung angehören, die Türe öffnen wollten. Da ging es insbesondere um Personen, die während Jahren oder Jahrzehnten im alten Vormundschaftsrecht tätig waren. Freilich schreibt die Ziff. 2 eine mehrjährige Praxis vor, wie Kantonsrat Kuttruff ausgeführt hat. Mit der Einfü-

gung des Begriffes "insbesondere" in die Ziff. 1 könnte man Leute, die nicht direkt einer der vier erwähnten Berufsgattungen angehören, ohne mehrjährige Praxis wählen. Ich verweise zum Beispiel auf das Treuhandwesen. Im Übrigen erinnere ich daran, dass andere Kantone dasselbe Problem lösen müssen. Im Entwurf des Kantons Zürich (§ 4 Abs. 2) steht beispielsweise, dass der KESB zwingend Mitglieder mit Fachwissen in den Bereichen Recht und soziale Arbeit sowie zusätzlich mit Fachwissen in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Gesundheit oder Treuhandwesen angehören. Auch der Kanton Zürich bleibt also nicht nur bei den vier Begriffen, sondern weitet etwas aus. In der aargauischen Botschaft wurden die Stellenprozente aufgeteilt in Recht, Sozialarbeit und Psychologie. Im St. Galler Entwurf spricht man ebenfalls nicht nur von den vier Kerndisziplinen Recht, Psychologie, Sozialarbeit und Pädagogik. Mit der Formulierung gemäss Antrag Stephan Tobler ist meines Erachtens das Thema Interdisziplinarität wahrscheinlich nicht ausreichend abgedeckt, wohingegen der Begriff "insbesondere" gemäss Antrag Kuttruff der Gesetzeswirklichkeit in anderen Kantonen wohl eher Rechnung tragen würde als die Kommissionsfassung.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Für den Regierungsrat kann ich auf die Ausführungen des Kommissionspräsidenten verweisen. Wir teilen seine Auffassung. Ergänzend ist noch anzuführen, dass im Antrag Stephan Tobler zwei Elemente enthalten sind: Die Stimmberechtigung und die Fachlichkeit. Was die Stimmberechtigung betrifft, ist eine Regelung nicht notwendig, weil gemäss § 18 der Kantonsverfassung jeder Stimm- und Wahlberechtigte in die Behörden wählbar ist. Bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde handelt es sich um eine solche Behörde. Sie ist auf Amtszeit gewählt. Jene Personen, die der Regierungsrat wählen wird, werden spätestens im Zeitpunkt der Wahl das Schweizer Bürgerrecht haben. In Bezug auf die Fachlichkeit kann auf das Gesagte des Kommissionspräsidenten verwiesen werden. Mit dem Antrag Kuttruff könnte der Regierungsrat durchaus leben.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Präsident:** Ich betrachte den Antrag Stephan Tobler als Abänderungsantrag und den Antrag Kuttruff als Unterabänderungsantrag. Deshalb werde ich zuerst über den Antrag Kuttruff abstimmen lassen. **Stillschweigend genehmigt.**

**Abstimmungen:**

- Der Antrag Kuttruff wird mit 70:0 Stimmen gutgeheissen.
- Der Antrag Stephan Tobler wird mit 62:44 Stimmen abgelehnt.

**Senn, CVP/GLP:** Wir haben in § 16 Abs. 2 ein Ventil geschaffen, um auch anderen Berufsgruppen zu ermöglichen, in der KESB tätig zu sein. Meines Erachtens würde es daher den Passus "über eine andere berufliche Ausbildung verfügen" in Ziff. 2 nicht mehr brauchen. Ich **beantrage** deshalb, die schlanke Version zu wählen und die Ziff. 2 von

Abs. 2 wie folgt zu formulieren: Als Mitglieder dieser Behörde sind Personen wählbar, die "2. sich während einer mehrjährigen Tätigkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bewährt haben".

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Auf den ersten Blick ist der Antrag Senn nachvollziehbar. Auf den zweiten Blick bitte ich Sie, bei der Kommissionsfassung zu bleiben, weil, überspitzt gesagt, die Formulierung gemäss Antrag Senn zur Folge haben könnte, dass auch Leute ohne Ausbildung in die KESB gewählt werden. Die vorberatende Kommission hat über die Ziff. 2 sehr intensiv diskutiert und sich zum vorliegenden Kompromiss durchgerungen. Ich glaube nicht, dass die Hinzufügung des Wortes "insbesondere" in Ziff. 1 dazu führt, dass der Passus "über eine andere berufliche Ausbildung verfügen" in Ziff. 2 gestrichen werden kann.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Das, was der Kommissionspräsident gesagt hat, ist zutreffend. Wir müssen aufpassen, dass wir jetzt nicht schnell irgendetwas machen, was nachher keiner seriösen Überprüfung standhält. Ich ersuche Sie im Namen des Regierungsrates, dem Antrag Senn nicht zu entsprechen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Senn wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Ziffer 10: §§ 16a bis 16e

§ 16a

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Mindestzahl wurde in § 16 auf drei Behördenmitglieder festgelegt. Je Bezirk wird die Anzahl durch den Regierungsrat in Absprache mit dem Obergericht festgelegt. Dieses Vorgehen hat sich bei der personellen Dotation der Bezirksgerichte bewährt. Das Departement hat bewusst darauf verzichtet, Vorschläge zum Verfahrensablauf in der KESB zu unterbreiten, denn die KESB ist im Bereich des ZGB tätig, womit die Schweizerische ZPO und nicht etwa das Verwaltungsrechtspflegegesetz anwendbar ist (§ 42 EG ZGB verweist auf die Art. 443 bis 450e ZGB sowie die Schweizer ZPO). Analog wurde bei den Bezirksgerichten verfahren, wo vorgängig keine Geschäftsordnung vorgelegt wurde. Demzufolge ist die KESB gemäss § 16a Abs. 3 selbst für die Regelung der Geschäftsordnung, die Aufgabenteilung und die interne Organisation zuständig. Ein Minimalstandard wird in dem Sinne gewährleistet, als das Obergericht die Geschäftsordnung zu genehmigen hat.

**Richard Nägeli**, FDP: Ich erlaube mir, zu § 16a einen finanzpolitischen Gedanken einzubringen. Mit allem Respekt für die sachliche Rechtfertigung einer professionellen Behörde vermissem ich eine angemessene finanzpolitisch restriktive Haltung. Der Finanzchef geht nicht auf die Barrikaden, der zuständige Regierungsrat akzeptiert eine Schönwet-

terlösung. Wir haben vorhin gehört, dass er von 25 bis 30 wählbaren Behördenmitgliedern ausgeht. Man könnte auch vom Minimum ausgehen, nämlich von 5 x 3 Mitgliedern. Damit akzeptiert er 7,5 Millionen Franken zusätzliche Ausgaben. Der Gesamtregierungsrat versteckt sich hinter dem Grossen Rat, der weitere Ausgaben beschliesst. Wir haben ein strukturelles Defizit von rund 100 Millionen Franken zu bereinigen, und da stelle ich mir schon die Frage, wie ernst wir diese Aufgabe wirklich wahrnehmen. Als KESB-Laie stelle ich aufgrund der geführten Diskussion fest, dass eine professionelle Lösung mit einem finanziellen Verpflichtungsrahmen von 4 bis sicher weniger als 7 Millionen Franken an jährlichen Ausgaben möglich ist. Die FDP erwartet deshalb vom Regierungsrat eine restriktive Haltung beim Aufbau der Behörde und schliesslich eine Organisation, die 2 bis 3 Millionen Franken weniger kostet als ursprünglich vorgesehen.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Ich weise darauf hin, dass der Grosse Rat anlässlich seiner Beratung im Dezember 2011 die Fassung der Kommission angenommen hat, wonach pro KESB mindestens drei Mitglieder zu wählen sind. Dabei handelt es sich um eine bundesgesetzliche Vorgabe. Wir sind in der festen Überzeugung auf das Minimum gegangen, dass der Regierungsrat in Absprache mit dem Obergericht nach Bezirk und nach Aufwand festlegen wird, wie viele Behördenmitglieder es braucht. Schon aus der intensiv geführten Diskussion in der vorberatenden Kommission geht hervor, dass die Kostenfolge bei der Umsetzung von Bundesgesetzen durchaus ein Thema war. Allerdings bitte ich Sie, auch zu berücksichtigen, dass Sie ein neues Rechtsgebiet nicht nur über die Behördenstrukturen regeln, sondern auch über die Frage, wie schnell die Behörden entscheiden und wie schnell sie gewissen Missständen, die vorkommen können, begegnen. Es kann eben sein, dass längere Falldauern produziert werden, wenn man überall auf das absolute Minimum hinunterfährt. Wir können heute nicht sagen, ob es beispielsweise im Bezirk Kreuzlingen fünf Mitglieder und im Bezirk Frauenfeld nur drei Mitglieder braucht. Wir können jedoch, und insofern möchte ich dies auch zur Beruhigung von Kantonsrat Richard Nägeli sagen, nach zwei oder drei Jahren die Fallmengen und die Auslastung der Behörde überprüfen. Im Übrigen sprechen wir im Zusammenhang mit diesen Behördenmitgliedern von Hauptämtern. Das heisst nicht, dass automatisch von einer Besetzung von 100 % auszugehen ist, sondern eben nur von mindestens 50 %. Ich bin der Meinung, dass es die gesetzliche Regelung durchaus zulässt, kostenbewusst zu agieren. Wir haben in der Kommission bewusst darauf geachtet, dass diese Flexibilität gegeben ist. Was es dann aber wirklich braucht, kann man im Voraus nicht sagen. Dazu müssen zuerst Erfahrungen gesammelt werden.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Kantonsrat Richard Nägeli spricht von 7 Millionen Franken. Das ist die Bruttobetachtung. Auf der anderen Seite werden die Gemeinden entlastet. Es gibt keine Vormundschaftsbehörden mehr auf Gemeindeebene. Das führt nach unserem Dafürhalten zu einer Entlastung von 4 Millionen Franken jährlich. Es geht also mit ande-

ren Worten um Mehrkosten von rund 3 Millionen Franken, über die wir befinden. Kantonsrat Erwin Imhof hat anlässlich der letzten Debatte den Kanton Schaffhausen als Vergleichsbeispiel erwähnt. Schaffhausen rechnet mit Mehrkosten von Fr. 900'000.-- jährlich. Wenn wir diesen Betrag mit dem Bevölkerungsunterschied von 3,3 multiplizieren, sind wir ziemlich genau bei 3 Millionen Franken, die wir zurzeit als Mehrkosten ausweisen. Wie das neue Recht dann aber tatsächlich funktioniert, wie das Obergericht, wie das Bundesgericht entscheiden wird, davon haben wir keinen blassen Dunst. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde muss sich in diesem Feld zuerst bewegen. Wenn sie nicht in der Lage ist, es so umzusetzen, sind die Leidtragenden neben den Betroffenen die Gemeinden, die mit Entscheiden, die sie nicht glücklich machen können, wahrscheinlich finanziell stärker belastet werden als mit anderen Entscheiden. Ich bitte Sie, dies auch zu berücksichtigen. Wir tun selbstverständlich alles, was wir für möglich halten. Wir werfen das Geld nicht zum offenen Fenster hinaus. Es nützt aber nichts, einfach zu sagen, dass wir uns in einer schlechten Situation befinden und deshalb das Jahrhundertwerk nur minimal aufgegleist werden darf. So kommen wir auf keinen grünen Zweig.

**Dr. Streckeisen, EVP/EDU:** Zum Votum von Kantonsrat Richard Nägeli: Wir befinden uns wie immer in einem finanzpolitischen Spannungsfeld. Dazu möchte ich zu bedenken geben, dass Sparmassnahmen später grosse Kosten verursachen können. Otto Kliem, Direktor des Massnahmenzentrums Kalchrain, hat ausgesagt, dass er öfters Jugendliche erhält, die acht bis zehn Fremdplatzierungen hinter sich haben. Das sagt genug darüber aus, dass eine Verbesserung der Qualität kommen muss.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

#### § 16b

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Bei der Arbeitsweise der neuen KESB findet gegenüber derjenigen der heute tätigen Vormundschaftsbehörden ein eigentlicher Paradigmenwechsel statt: Während heute das Vormundschaftssekretariat die wesentlichen Abklärungen tätigt oder Abklärungen von Dritten vorgenommen werden, sind die Mitglieder der KESB nicht nur für die Entscheide, sondern zusätzlich für die Abklärungen vor der Entscheidfindung zuständig. Damit die Verantwortung nicht an Dritte delegiert wird (Gutachten), wird eine Fachbehörde gewählt, welche die Abklärungen im Wesentlichen selbst durchführt. Massgebend ist dabei Art. 446 Abs. 1 ZGB, der die Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen vorschreibt. Die Verantwortung bei der Aufbereitung, beim Entscheid und bei der Nachbereitung liegt somit entweder beim Behördenmitglied oder beim Kollegium. Neu hinzu werden insbesondere Anhörungen kommen. Einzelzuständigkeiten sind in § 4 EG ZGB geregelt. Ferner wird die KESB für Belange zuständig sein, die heute teilweise vom Departement wahrgenommen werden.

Zu Abs. 3: Über die Bedeutung des Begriffes "hauptberuflich" wurde eingehend diskutiert. Gemäss Departement bedeutet "hauptberuflich" zwar nicht "vollamtlich", eine Anstellung von 50 % stelle aber das Minimum dar. Der Antrag, Abs. 3 flexibler zu gestalten und dem Begriff "hauptberuflich" die Wendung "in der Regel" hinzuzufügen, wurde mit 12:0 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.

**Theler**, GP: § 16b braucht von mir aus gesehen noch etwas Kosmetik. Zwei Aussagen sollten der Tatsache angepasst werden, dass sich die KESB aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt. In Abs. 1 heisst es: "Der Präsident setzt den Spruchkörper aus den für den zu beurteilenden Fall fachlich geeigneten Mitgliedern zusammen und bezeichnet den zuständigen Referenten." Das wird bei einer Behörde mit drei Mitgliedern hinfällig. Die Idee war ja, dass man immer das geeignetste Dreiergremium bestimmt. Man sollte dies deshalb anders formulieren. In Abs. 2 steht: "Ist ein Mitglied des Spruchkörpers verhindert, bestimmt der Präsident aus den Mitgliedern der Behörde einen Stellvertreter." Dies ist bei drei Mitgliedern unmöglich. Denkbar wäre eine Formulierung, die es ermöglicht, einen Stellvertreter aus einer anderen KESB zu bezeichnen. Vielleicht übernimmt diese Aufgabe jemand aus der vorberatenden Kommission oder eine Kollegin, ein Kollege mit Routine im Formulieren von Gesetzestexten. Andernfalls würde ich mich dann wahrscheinlich nochmals in der 2. Lesung melden.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

#### § 16c

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu Abs. 1: Die Kommission hat den Antrag, den zweiten Halbsatz von Abs. 1 "welches mit hinreichenden personellen Ressourcen ausgestattet ist" zu streichen, da es sich um einen Gemeinplatz handle, mit 10:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen gutgeheissen.

Zu Abs. 2: Die Kommission hat den Antrag, den zweiten Absatz des regierungsrätlichen Entwurfes zu streichen, mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltung gutgeheissen. Ausschlaggebend war, dass Art. 446 Abs. 2 ZGB die Pflichten und Möglichkeiten der KESB bei der Abklärung ausreichend darstellt und eine Wiederholung im EG ZGB nicht notwendig ist.

Diskussion - **nicht benützt.**

#### § 16d

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Mit dieser Regelung soll einerseits Ausstandsbegehren begegnet werden. Andererseits kann ein gewisser Geschäftslastausgleich zwischen den KESB vorgenommen werden, damit bei kurzfristigen Überlastungen keine Aufstockung der Behörden vorgenommen werden muss.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 16e

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der Antrag, auf eine Wiederholung der betreffenden ZGB-Bestimmungen zu verzichten und im Ingress die Formulierung "und damit als Wohnsitz von bevormundeten Kindern (Artikel 25 Abs. 2 ZGB) sowie von Volljährigen unter umfassender Beistandschaft (Artikel 26 ZGB)" zu streichen, wurde mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltung gutgeheissen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 11: Titel vor § 17

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 12: § 17

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu Abs. 1: Die Anzahl der Berufsbeistandschaften (heute Amtsvormundschaften) je Bezirk wird im regierungsrätlichen Entwurf bewusst nicht vorgeschrieben. Es bleibt den Gemeinden innerhalb des Bezirks freigestellt, eine oder mehrere Berufsbeistandschaften zu bestellen. In Bezug auf die Organisationsform enthält die regierungsrätliche Fassung ausgehend vom Gesetz über die Gemeinden (RB 131.1) den Verein nicht. Dies wurde in der 1. Lesung nicht beanstandet. In der 2. Lesung wurde zunächst folgende Formulierung beantragt: "Die Gemeinden schaffen und finanzieren im Rahmen von Zweckverbänden, Verträgen oder Vereinen Berufsbeistandschaften." Der Antrag, den Zusatz "innerhalb der Bezirke" wegzulassen und damit Berufsbeistandschaften über die Bezirksgrenzen hinweg zuzulassen, wurde mit 7:5 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt. Die Übergangsfrist zur Anpassung der heute bestehenden und teilweise bezirksübergreifenden Amtsvormundschaften wurde stattdessen auf vier Jahre ausgedehnt (siehe § 85 unter Ziffer 42). Damit die Gemeinden die Organisationsform der Berufsbeistandschaften selbst frei bestimmen können, wurde in der 2. Lesung schliesslich die schlankere Formulierung "Die Gemeinden schaffen und finanzieren Berufsbeistandschaften innerhalb der Bezirke" mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltung angenommen.

Organisation und Finanzierung durch den Kanton: Der Antrag, Abs. 1 neu wie folgt zu formulieren: "Der Kanton wählt und organisiert die Berufsbeistandschaft", wurde mit 10:1 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Massgebend für diesen Entscheid war insbesondere, dass die Amtsvormundschaften bei den meisten grösseren Gemeinden in der Gemeinde integriert sind und die Gemeinden ihre Einflussnahme bei der Bestellung der Berufsbeistandschaften nicht an den Kanton delegieren wollen, da auch die Kostenfolgen bei Massnahmen von den Gemeinden zu tragen sind.

Zu Abs. 2: Der Antrag, den ersten Satz von Abs. 2 zu streichen, da dieser unnötig sei, wurde mit 8:4 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen. Der Antrag, im zweiten Satz von Abs. 2 den Zusatz "durch Ausbildung und Praxis" zu streichen, wurde mit 7:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen.

Zu Abs. 3: Der Antrag, Abs. 3 zu streichen, da dieser unnötig sei, wurde mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltung gutgeheissen.

Unabhängig von den Anpassungen in den Abs. 2 und 3 von § 17 geht die Kommission entsprechend dem Departement davon aus, dass die neuen Berufsbeistandschaften geleitete Organisationen sein werden, und zwar mit einem Leiter, der Ansprechpartner gegenüber Dritten sein wird und für die administrativen Belange der jeweiligen Berufsbeistandschaft zuständig ist.

**Schwyter, GP:** Ich stelle den **Antrag**, in § 17 Abs. 1 den Passus "innerhalb der Bezirke" zu streichen. Dieser Absatz würde dann lauten: "Die Gemeinden schaffen und finanzieren Berufsbeistandschaften." Die Gemeinden im Kanton Thurgau haben in den letzten Jahren nicht so schlechte Arbeit geleistet, wie dies manchmal dargestellt oder wahrgenommen wird. Die allermeisten Gemeinden haben sich organisiert und professionell geführte Amtsvormundschaften errichtet. Dort, wo es von der Grösse der Gemeinden her angebracht und sinnvoll war, haben sie sich auf Vereins-, Vertrags- oder Verbandsbasis zusammengeschlossen und die nötigen Strukturen geschaffen und finanziert. Diese Amtsvormundschaften funktionieren heute auch über die Bezirksgrenzen hinweg. Einige arbeiten für bis zu zehn verschiedene Gemeinden, und zwar bis anhin ohne grössere Probleme. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb nun die neuen Berufsbeistandschaften nur noch innerhalb der Bezirke geschaffen und geführt werden dürfen. Es ist diesen professionellen Berufsbeistandschaften durchaus zuzutrauen, auch für zwei verschiedene KESB zu arbeiten. Da eine gegenseitige Vertretung der KESB über die Bezirksgrenzen hinaus im neuen Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, wird es sowieso dazu kommen, dass eine Berufsbeistandschaft ihre Aufträge von verschiedenen KESB erhält. Die Neuordnung der KESB rechtfertigt es keinesfalls, bereits geschaffene, gut funktionierende Strukturen zu zerstören und auseinander zu reissen. Hält man an der Zuständigkeit der Gemeinden fest, sollte man ihnen nicht nur die Finanzierung, sondern auch die Organisation der Berufsbeistandschaften überlassen. Bezirksgrenzen dürfen hier kein Grund sein, die Zusammenarbeit unter den Gemeinden zu behindern oder zu verunmöglichen. Ich bitte Sie deshalb, meinen Antrag zu unterstützen.

**Walter Schönholzer, FDP:** Im Namen der grösstmöglichen Mehrheit der FDP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag Schwyter zu unterstützen. In § 17 Abs. 1 heisst es: "Die Gemeinden schaffen und finanzieren ... ." Das sagt ja schon alles. Wer zahlt, befiehlt. Es ist doch unhaltbar, wenn im Gesetz auch noch vorgeschrieben wird, welche Gemeinde mit wem respektive mit wem nicht zusammenarbeiten darf. Die Umsetzung des KESB-Vorhabens ist für die Gemeinden und den Kanton schon schwierig genug, und die Zeit drängt. Da kann es nicht sein, dass man bestehende, sehr gut funktionierende Gebilde, zum Beispiel die Amtsvormundschaft Oberthurgau, zerschlagen möchte. Vorgesehen ist, dass die KESB einander über die Bezirksgrenzen hinweg vertreten können. Das ist lo-

gisch, unproblematisch und auch aus Kostengründen absolut angebracht. Ebenso unproblematisch ist es, wenn die Berufsbeistandschaften mit jenen aus dem Nachbarbezirk zusammenarbeiten, zumal es auch im gleichen Bezirk verschiedene Berufsbeistandschaften geben wird, die nebeneinander bestehen. Das Beispiel der Amtsvormundschaft Oberthurgau zeigt, dass es problemlos möglich ist, täglich mit zehn verschiedenen Vormundschaftsbehörden zusammenzuarbeiten. Die neue Organisation muss höchstens noch mit zwei verschiedenen KESB zusammenarbeiten. Das ist sicher unproblematisch, weil eine Berufsbeistandschaft eine flexible Organisation ist, die aus "Gemeindefunktionären" besteht. Wenn aber die zukünftigen kantonalen Angestellten der KESB diese Flexibilität nicht haben sollten, sind sie auch nicht in der Lage, die KESB zur Zufriedenheit der Gemeinden zu betreiben. Den Antrag Schwyter habe ich bereits in der vorberatenden Kommission gestellt, wobei ich dort nur knapp gescheitert bin. Ich erlaube mir, zwei bis drei regierungsrätliche Argumente aus dem Protokoll der vorberatenden Kommission zu zitieren. Es wurde angeführt, dass es zu viele Schnittstellen gäbe und in einer Berufsbeistandschaft, die zwei KESB dienen müsse, kein einheitlicher vertrauens- und respektvoller Umgang miteinander stattfinden würde. Es könne sogar zu einem gegenseitigen Ausspielen, zu Missverständnissen und in der Folge zu einem schlechten Klima kommen. Darunter würden am Ende das Arbeitsklima, die Qualität der Arbeit und sogar die Beziehungen der Gemeinden zur KESB leiden. Ich kann Ihnen nur raten, die Gemeinden arbeiten zu lassen. Dann klappt es. Und wahrscheinlich ist es auch nicht so falsch, wenn einige Berufsbeistandschaften Aufträge von zwei verschiedenen KESB bekommen. Damit ist ein Vergleich an der Basis möglich, und dies scheint mir die beste Qualitätskontrolle zu sein.

**Stephan Tobler, SVP:** Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion, den Antrag Schwyter zu unterstützen. Ich bin Präsident der Amtsvormundschaft Oberthurgau, die als Verein organisiert ist. Diesem Verein gehören zehn Gemeinden an. Sieben davon befinden sich im Bezirk Arbon, drei im Bezirk Kreuzlingen. Wir gehen heute davon aus, dass die Amtsvormundschaftsvereinigung auf Anfang des nächsten Jahres zur Berufsbeistandschaft mutieren wird. Was erreicht man mit einer Zwangsjacke? Eine höhere Qualität, tiefere Kosten oder schlankere Strukturen? Ich glaube nicht. Die Gemeinden finanzieren die Berufsbeistandschaften. Deshalb muss es auch ihnen überlassen werden, wie sie sich organisieren wollen, und zwar wie üblich nach dem Motto: Wer finanziert, entscheidet. Das ist der Kompromiss, den der Kanton aus meiner Sicht mit den Gemeinden eingehen muss. Die Gemeinden werden in dieser Sache sowieso ziemlich an die Kandare genommen. Kantonsrätin Thorner hat erwähnt, dass uns das vorliegende Gesetz Fr. 30.-- wert sein muss. Damit bin ich einverstanden. Der Kanton finanziert diese Fr. 30.--. Ob aber bei den Gemeinden wirklich so viel eingespart wird, wie uns der Regierungsrat weismachen will, glaube ich nicht. Ich bin überzeugt, dass wir für hohe Qualität sorgen werden, das vorliegende Gesetz mit den Berufsbeiständen wird die Ge-

meinden aber mindestens Fr. 50.-- pro Person kosten, da sie einen grösseren Teil als Ausfluss aus diesem Gesetz zu bezahlen haben. Die Gemeinden akzeptieren das, doch wollen sie sich dann wenigstens eigenständig organisieren. Ich weiss nicht, ob sich der Regierungsrat und die vorberatende Kommission bewusst sind, auf welches Organigramm sie sich da einlassen. Die fachliche Überwachung der Berufsbeistände läuft über die KESB. Diesbezüglich möchte ich wissen, wen genau die KESB in den Berufsbeistandschaften überwacht. Ich gehe einmal davon aus, dass es jene Person ist, die eine andere Person als Beistand betreut. In unserer Gemeinde sind aktuell drei Leute bei der Amtsvormundschaft angestellt. Die KESB muss sowieso mit verschiedenen Personen zusammenarbeiten, auch mit den Sekretariatsmitarbeiterinnen. Es spielt also überhaupt keine Rolle, ob die KESB Kreuzlingen oder die KESB Arbon Anweisungen erteilt. Ich bitte Sie, weiter zu beachten, dass keine Leute durch die KESB angestellt werden. Diese Aufgabe erledigt die Organisation der Berufsbeistände. Die Befürworter der Einschränkung auf den Bezirk haben ihre fadenscheinige Begründung mit der Übergangsfrist von vier Jahren, die im Gesetz vorgesehen ist (§ 85), entkräftet. Damit wird verdeutlicht, dass es vier Jahre lang problemlos über die Bezirksgrenzen hinaus funktioniert. Wieso soll man also nach vier Jahren hingehen und etwas, was funktioniert, wieder abschaffen? Auch mit dem beschlossenen Mechanismus bei den Stellvertretungen wird aufgezeigt, dass die Zusammenarbeit über die Bezirksgrenzen hinaus überhaupt kein Problem ist. Die Beschränkung auf die Bezirksgrenzen ist ein engmaschiges und unnötiges Korsett für die Gemeinden.

**Thorner, SP:** Ich erlaube mir, die so genannte fadenscheinige Begründung zu ergänzen. Gewachsene Strukturen soll man nicht verändern, wenn sie sich bewährt haben. Das ist eine Argumentation, die sich auf die Gegenwart bezieht. Wenn wir in die Zukunft schauen, hat eben die Vergangenheit nur teilweise eine gleiche Prozess- und Ablauforganisation. Der grosse Unterschied liegt nicht darin, dass die KESB mit den verschiedenen Berufsbeistandschaften Probleme hätte. Die KESB kann gut mit ihnen zusammenarbeiten. Das muss sie auch. Aber: Wir schiessen uns selber ins Knie, wenn wir die Berufsbeistandschaften nicht identisch mit den Bezirken organisieren. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Berufsbeistandschaften haben doch kein Interesse daran, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die verschiedenen KESB-Weiterbildungen zu schicken. Im Gesetz steht, dass die KESB die Instruktion, Beratung und Unterstützung der Beistände übernimmt. Wenn nun die KESB Frauenfeld und die KESB Weinfelden eine Instruktion für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berufsbeistandschaft durchführen, stellt sich mir die Frage, wen ich wohin schicke. Die Komplizierung bei der Zusammenarbeit ist nicht effizient. Vermutlich wird der Antrag Schwyter durchkommen. Ich prophezeie Ihnen aber, dass mit der Zeit die Grenzen von KESB und Berufsbeistandschaften identisch werden. Bezirksgrenzen bedeuten ja nicht Grenzen der Zusammenarbeit, sondern umfassen eine Struktur der Zusammenarbeit, die effizient und kostengünstig sein soll.

Trotzdem macht unsere Fraktion beliebt, bei der Fassung der Kommission zu bleiben.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Ich erinnere an die Neuorganisation der Bezirke und daran, was der Grosse Rat und das Volk damals beschlossen haben. Das Volk hat die Strukturen, die sich zweihundert Jahre bewährt haben, mit einem Strich auf ein Datum hin aufgehoben. Gute Bezirksgerichtspräsidenten haben deshalb aufgehört und sind in die private Advokatur gegangen. Ich habe damals Probleme damit gehabt, dies unterstützen zu können. Heute muss ich allerdings sagen, dass sich die Neuorganisation meines Erachtens weitestgehend bewährt hat. Jedesmal, wenn Gesetze neu geschrieben werden, sind Strukturanpassungen notwendig. Die vorberatende Kommission hat mit einer Übergangsfrist von vier Jahren ganz bewusst den Bedenken, die in den bestehenden Amtsvormundschaften vorherrschen, Rechnung getragen. Es gibt zwei Beispiele im Kanton Thurgau: Wir haben heute im Hinterthurgau eine überlappende Organisation. Seltsamerweise hat dieser Umstand zu keinen Diskussionen Anlass gegeben. Für diejenigen, die es im Hinterthurgau oder im Bezirk Frauenfeld betrifft, war ganz klar, dass man die Anpassungen vornehmen kann. Ich möchte die Bedenken, die vor allem von kleineren Gemeinden kommen, nicht einfach vom Tisch wischen. Da ist natürlich ein gewisser Respekt oder eine Furcht da. Wenn Sie jedoch die Unterlagen zu den Berufsbeistandschaften anschauen, sehen Sie, dass beispielsweise auch das Modell von Sitzgemeinden ausdrücklich angeboten wird und es auch möglich ist, sich rund um eine grössere Gemeinde herum zu organisieren. Ich persönlich bin der festen Überzeugung, dass es mit einer Übergangsfrist von vier Jahren machbar ist. Bewusst hat man die Frist auf vier Jahre festgesetzt, doch spielt es auch keine Rolle, wenn sich eine Behörde schneller organisiert. Kantonsrätin Thorner hat vor allem mit der Ausbildung argumentiert. Die Überlappungstendenzen waren der Grund, weshalb die vorberatende Kommission mit 7:5 Stimmen den Antrag Walter Schönholzer, der in der 2. Lesung gestellt wurde, abgelehnt hat. Wir sind uns bewusst, dass die Gemeinden im Bezirk frei sind, wie sie sich organisieren wollen. Sie können beispielsweise eine oder mehrere Berufsbeistandschaften schaffen. Hier ist die Autonomie der Gemeinden, sich zu organisieren, gewahrt. Heute sind die meisten Amtsvormundschaften an die Gemeinden angedockt. Ein weiteres wesentliches Argument waren die fünf Bezirke, die wir gebildet haben. Wollen wir bei jedem Gesetz die Bezirksgrenzen ein bisschen ignorieren und Gebiete oder Karten zeichnen, die sich davon entfernen? Wenn Sie ein neues Gesetz erstellen, sollten Sie in der Diskussion frei sein und sich nicht von bestehenden Strukturen beeinflussen lassen. In diesem Sinn bitte ich Sie im Namen der Kommissionsmehrheit, den Antrag Schwyter abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Wiederum kann ich auf die zutreffenden Ausführungen des Kommissionspräsidenten verweisen. Ich bitte Sie, die Bezirksgrenzen zu wahren. Wir haben es nicht deshalb so gemacht, weil die Bezirksgrenzen einen Wert für sich bedeu-

ten würden, sondern mit Rücksicht auf die Gemeinden. Es ist im Vorfeld der Vorlage befürchtet worden, dass KESB entstünden, die abgehoben entscheiden würden. Gerade deshalb ist es dem Regierungsrat und auch der vorberatenden Kommission ein grosses Anliegen, dass die KESB weiss, wo sie zuständig ist. Sie muss intensive Beziehungen zu ihren Berufsbeistandschaften pflegen, zu ihren Sozialdiensten, zu ihren Gemeinden innerhalb des Bezirkes. Das ist ganz wesentlich für das Funktionieren eines neuen Systems ab Januar 2013. Wenn Sie daran schraubeln, tun Sie zwei bis drei heutigen Amtsvormundschaften einen Gefallen. Allen anderen machen Sie aber grosse Erschwernisse. Ich bitte Sie deshalb eindringlich, bei dem zu bleiben, was die vorberatende Kommission gemacht hat. Der Regierungsrat seinerseits trifft sich jeweils auch mit den Gemeindeammännern des Bezirkes. Dort wollen wir ein regelmässiges Feedback, auch darüber, wie das System dann funktioniert. Mehrfachunterstellungen führen zu geringerer Verantwortung und letztlich auch zu höheren Kosten. Matrixlösungen in diesem Bereich brauchen wir nicht. Vielleicht haben Sie noch in den Ohren, was Kantonsrat Richard Nägeli gesagt hat: Wir brauchen Kostenminimierung und nicht Kostenerhöhung. Wir werden mehrere Aufsichtsbehörden haben, möglicherweise zwei oder drei. Heute haben wir bis zu zehn Beziehungen. Es funktioniert, aber es ist das alte System. So können wir nicht in die Zukunft gehen. Wir wollen eine geerdete, klare Struktur. Ich bitte Sie im Interesse aller Gemeinden, die sich jetzt nicht gemeldet haben und die über eine funktionierende Einrichtung verfügen, hier nicht etwas zu zerstören, was ihnen Mehrkosten und Ungemach bereiten wird. Die heutigen Amtsvormundschaften müssen ohnehin neu organisiert werden. Wer immer noch meint, dass es genüge, den Begriff "Amtsvormundschaft" durch "Berufsbeistandschaft" zu ersetzen, befindet sich auf dem falschen Dampfer. Es geht um viel gewichtigere Reorganisationsarbeiten innerhalb der Berufsbeistandschaften als um die kleine regionale Frage, über die wir jetzt diskutieren. Es ist eine Minderheitendiskussion, die möglicherweise ein gutes Gesamtsystem beschädigt. Ich bitte Sie, dies nicht zu tun und den Antrag Schwyter abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Schwyter wird mit 58:49 Stimmen gutgeheissen.

**Schmid, CVP/GLP:** In § 17 werden Erwartungen geschürt, denen man kurz- oder langfristig nicht gerecht werden kann. Die Gemeinden sollen die Berufsbeistände wählen und finanzieren, damit der Bezug zu den Massnahmen hergestellt ist. Das finde ich falsch. Das wird sich in Zukunft nicht bewähren. Ich werde daher in der 2. Lesung den Antrag stellen, dass der Kanton die Berufsbeistände wählt. Die Nachteile der jetzigen Lösung sind einfach zu gross. Nur schon die Diskussion über die politischen Grenzen bestätigt meine Überlegungen. Die Amtsvormundschaften funktionieren heute eigentlich sehr gut. Was passiert denn, wenn die Gemeinden die Berufsbeistände wählen? Die KESB bestimmt die Massnahmen, und die Berufsbeistände müssen sie ausführen. Als Berufsbeistand werde ich von der Gemeinde gewählt und bekomme auch den Lohn von ihr. Die

Aufträge erhalte ich jedoch von der KESB, einer kantonalen Stelle. Da werden Reibungsflächen geschaffen, die nicht nötig sind. Als Berufsbeistand muss ich einerseits der Gemeinde genügen, die, wenn ich an die Fürsorge denke, ganz andere Erwartungen hat als die KESB. Eine weitere Reibungsfläche ergibt sich bei der Besoldung. Die Gemeinde besoldet die Berufsbeistände, wobei jede Gemeinde dann sagt, was der richtige Lohn ist. Es wird Differenzen zur KESB geben, was zu Spannungen führen kann, auch bei der fachlichen Ausgewogenheit. Wer gibt mir die Garantie, dass für die beiden Schwerpunkte Kindes- und Erwachsenenschutz genügend Berufsbeistände vorhanden sind? Für den Kindes- und Erwachsenenschutz sind nicht alle Berufsbeistände gleich gut geeignet. Es gibt solche, die besser in der Vermögensverwaltung sind oder im Begleiten von Suchtpersonen. Wer kann mir garantieren, dass es in den Bezirken genügend Berufsbeistände gibt? Die KESB im Bezirk muss den Berufsbeiständen die einzelnen Massnahmen zuweisen. Heisst dies, dass der Berufsbeistand in der einen Gemeinde mehr übernehmen muss, wenn es in der anderen Gemeinde zu wenig Berufsbeistände hat? Ich verstehe, wenn von Seiten des Kantons gesagt wird, dass es das Budget zu sehr belastet, wenn der Kanton diese Aufgabe auch noch finanzieren muss. Das ist aber kein Argument, das hierher gehört; dieses Problem muss über den Finanzausgleich gelöst werden.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Immer, wenn der Kanton etwas finanziert, tönt es für die Gemeinden verlockend. Auf solche Schalmeienklänge hat sich die vorbereitende Kommission aber nicht eingelassen. Es tut vielen Gemeinden weh, dass die heutigen Amtsvormundschaften und morgigen Berufsbeistandschaften von den Gemeinden wegkommen. Deshalb will man dem Kanton nicht die Möglichkeit geben, die Sache an die Hand zu nehmen, sondern ist der Auffassung, dass dies weiterhin eine Aufgabe der Gemeinden sein soll. Allerdings hat Kantonsrat Schmid auf eine Problematik hingewiesen, die nicht einfach von der Hand zu weisen ist. Die KESB im Bezirk erteilt die Aufträge, und mit dem Antrag Schwyter, dem Sie zugestimmt haben, muss diese Behörde immer ein bisschen darauf achten, wie sich die Berufsbeistandschaften neu organisieren, weil die Gemeinden frei sind und ständig neue Vertragsgemeinden dazu nehmen können. Die Arbeit zwischen der KESB und der Berufsbeistandschaft läuft nicht automatisch. Man muss sich abstimmen, man muss die Leute erreichen. Da finden Austauschgespräche statt. Trotz der dargelegten Problematik sind wir der Überzeugung, dass es richtig ist, wenn die Gemeinden hier die Verantwortung tragen und die Berufsbeistandschaften auch finanzieren. Wir wollten die Behördenkörper nicht noch weiter von den Gemeinden entfernen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Ziffer 13: § 17a

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu Abs. 1: Der Antrag, den dritten Satz von Abs. 1 ersatzlos zu streichen, wurde mit 10:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen. Massgebend war, dass Art. 443 Abs. 2 ZGB die Meldepflicht bereits festlegt und auf eine Wiederholung im EG ZGB verzichtet werden kann.

Zu Abs. 2: Der Antrag, Abs. 2 ersatzlos zu streichen, wurde mit 9:4 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt. Die Kommissionsmehrheit erachtete es als notwendig, die Zuständigkeit der Berufsbeistandschaft bei der Instruktion und Begleitung von privaten Beiständen festzuhalten. Der Antrag, den Begriff "Anwerbung" in Abs. 2 zu streichen, wurde hingegen mit 10:2 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen. Es soll nicht Aufgabe der Berufsbeistandschaften sein, private Beistände anzuwerben.

Zu Abs. 3: Der Antrag, das Wort "regelmässige" in Abs. 3 bei der fachlichen Ausbildung der Berufs- und Privatbeistände zu streichen, wurde mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen.

Zu Abs. 4: Der Antrag, einen neuen Abs. 4 mit dem Wortlaut "Sie führt im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sachverhaltsabklärungen durch" hinzuzufügen, wurde mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen, da die neuen KESB und die Berufsbeistandschaften im Gegensatz zu heute in den meisten Regionen örtlich getrennt agieren werden und sich die KESB bei nicht von ihr selbst durchgeführten Abklärungen in erster Linie an die Berufsbeistandschaften halten soll.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 14: Titel vor § 18

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 15: Titel vor § 42

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 16: § 42

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der Randtitel wurde mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltung von "Ergänzende Bestimmungen" in "Kindes- und Erwachsenenschutz" geändert, weil sich die Verfahrensbestimmungen auf diesen beziehen.

Zu den Abs. 2 und 3: Der Antrag, die "Anordnung vorsorglicher Massnahmen" in Abs. 2 nach Experteninstruktion einzufügen und Abs. 3 der regierungsrätlichen Fassung zu streichen, wurde mit 10:0 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen. Der Antrag auf eine Abänderung von Abs. 3 in: "Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Sachverhaltsabklärung an eine von ihr beauftragte Person oder Stelle, in der Regel die zuständige Berufsbeistandschaft, delegieren", wurde mit 8:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen

gen gutgeheissen. Mit dem Abs. 3 sollen so genannte "Drittvergaben" der KESB begrenzt und es soll sichergestellt werden, dass Abklärungen, welche die KESB nicht selbst tätigen kann, insbesondere von der zuständigen Berufsbeistandschaft getätigt werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 17: Titel nach § 42

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 18: § 42a

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 19: § 43

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 20: § 44

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 21: Titel vor § 45

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 22: § 45

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

§ 45 wurde neu gestaltet, weil die Anerkennung des Kindes (Art. 260 ZGB) innerhalb eines Monats seit Geburt, die Regelung der Unterhaltspflicht durch genehmigten Vertrag jedoch innerhalb von sechs Monaten seit Geburt erfolgen soll. Der Antrag auf Reduktion der Frist von drei Monaten auf einen Monat bei der Anerkennung wurde mit 7:1 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Der Antrag, die Frist für die Regelung der Unterhaltspflicht auf sechs Monate seit Geburt auszudehnen, wurde mit 11:0 Stimmen und ohne Enthaltung gutgeheissen.

**Theler**, GP: Zu § 45 erlaube ich mir eine Vorbemerkung: Ich finde es absurd, dass mir der Staat ungefragt und vor allem ungebeten eine Beistandschaft für mein Kind nur deshalb errichten würde, weil kein Mann dieses Kind offiziell anerkannt hat. Bekämen die Männer Kinder, gäbe es diese Gesetzesbestimmung bestimmt nicht. Aber sie steht hier und heute nicht zur Diskussion, sondern die Frist für die Anerkennung. Die vorberatende Kommission hat die Frist für die Erstellung eines von der KESB bewilligten Unterhaltungsvertrages sinnvollerweise von drei auf sechs Monate verlängert. Im Gegensatz dazu wurde die Frist für die vorangehende Anerkennung von drei auf einen Monat verkürzt. Ich **beantrage** bei diesem Punkt ein Rückkommen auf die regierungsrätliche Fassung,

die von drei Monaten spricht. Ziff. 1 von § 45 würde demnach lauten: Die Errichtung einer Beistandschaft für das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern (Artikel 309 und 308 Absatz 2 ZGB) erübrigt sich, wenn "1. die Anerkennung (Artikel 260 ZGB) innerhalb von drei Monaten seit der Geburt und" erfolgt ist. Meines Erachtens spricht nichts gegen die drei Monate. Dafür spricht, dass mit drei Monaten genügend Zeit bleibt für eine Kontaktaufnahme, den Entscheid und die Beschaffung der Dokumente, und zwar auch in etwas schwierigeren Zeiten, zum Beispiel dann, wenn der Vater im Ausland lebt und/oder über die Schwangerschaft vor der geglückten Geburt noch gar nicht unterrichtet wurde. Ich könnte Ihnen an dieser Stelle noch einige Beispiele mehr erläutern, in denen die Frist von einem Monat für die betroffene Frau einfach nur vermeidbaren, unnötigen Stress bedeutet. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Beim Antrag Theler geht es um eine reine Fristbetrachtung. Der vorberatenden Kommission ging es in erster Linie darum, die regierungsrätliche Fassung, in welcher die beiden Sachverhalte unseres Erachtens ungünstig formuliert waren, auseinander zu nehmen. Auf die Frist von einem Monat ist man gegangen, weil eine Mutter in der Regel bereits vor der Geburt weiss, dass sie schwanger ist. Die Frage nach der Suche des möglichen Vaters stellt sich normalerweise nicht erst ab dem Geburtszeitpunkt, sondern schon vorher. Inhaltlich spricht aber nichts gegen drei Monate. Die Strukturierung mit den Ziff. 1 und 2 muss allerdings so bleiben, wie sie die Kommission vorschlägt. Es kann eben manchmal dauern, bis man weiss, ob eine Anerkennung stattfindet und dann auf eine Beistandschaft verzichtet werden kann oder nicht.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Der Regierungsrat ist unter dem Vorbehalt dessen, was der Kommissionspräsident soeben gesagt hat, mit dem Antrag Theler einverstanden.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Theler wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Ziffer 23: § 46

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 24: Titel vor § 47

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 25: § 47

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu Abs. 2: Der Antrag auf eine Abänderung von Abs. 2 in: "Wer in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit von einer schweren Gefährdung des Kindeswohls erfährt, ist zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet", wurde mit 8:2 Stim-

men bei 1 Enthaltung gutgeheissen. Im Unterschied zum aktuell geltenden § 47 EG ZGB wird bereits die schwere Gefährdung des Kindeswohls erfasst. Eine Meldepflicht privater Personen - ohne Ausübung einer amtlichen Tätigkeit - lehnt die Mehrheit der Kommission ab. Dies auch deshalb, weil gesetzlich festgelegte Meldepflichten bei Privaten dazu führen könnten, dass auf eine ärztliche Konsultation oder Behandlung wegen der Meldepflicht überhaupt verzichtet wird. Selbstverständlich dürfen Private solche Gefährdungsmeldungen machen, eine Verpflichtung besteht aber nicht.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 26: § 48

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 27: Titel vor § 49

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 28: § 49

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu Abs. 3: Aus Abs. 3 ergibt sich, dass Beistände die Auskünfte über die KESB zu beantragen haben. Eine direkte Auskunftspflicht von Steuerbehörden oder Notariaten an den Beistand besteht nicht. Auf diese Weise können auch allfällige Interessenkonflikte vermieden werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 29: Titel vor § 50

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 30: § 50

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 31: § 51

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

§ 51 EG ZGB regelt nur den Fall, wenn Entschädigung und Spesenersatz des Beistandes nicht aus dem Vermögen des Verbeiständeten bezahlt werden können (Art. 404 Abs. 3 ZGB). Dem Antrag auf Abänderung von § 51 in "Das Obergericht regelt Entschädigung und Spesenersatz des Beistandes im Sinne von Art. 404 Abs. 3 ZGB" hat die Kommission mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt. Da die KESB im Bereich des ZGB tätig sind und das Obergericht bereits fachlich für die KESB zuständig ist, macht ein vom Obergericht erlassenes Reglement Sinn, das einen einheitlichen Raster für die Entschädigung und den Spesenersatz des Beistandes festlegt, wenn kein Vermögen vorhanden ist.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 32: Aufhebung der §§ 52 und 53

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 33: § 54

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Problematik der kostenpflichtigen Ersatzvornahme einer Beistandschafts- beziehungsweise Schlussrechnung wird sich insbesondere bei Privatbeiständen stellen, die wohl als Beistand tätig sein wollen (zum Beispiel Familienangehörige), sich jedoch nicht in der Lage sehen, eine ordentliche Rechnung vollständig und sauber zu erstellen. Die Formulierung, dass die Rechnung bei Säumnis nach erfolgter Verwarnung bei einem Dritten in Auftrag gegeben werden kann, lässt auch zu, dass die Rechnung beispielsweise von einem Berufsbeistand erstellt wird.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 34: Aufhebung der §§ 55 bis 57

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 35: Titel vor § 58

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 36: § 58

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu Abs. 1: Der Antrag auf Ergänzung der Formulierung von § 58 Abs. 1 durch "... höchstens sechs Wochen ..." wurde mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltung gutgeheissen.

Wesentlich ist, dass solche ärztlichen Unterbringungsentscheide bei der KESB anfechtbar sind und nur im Kanton Thurgau zur selbständigen Berufsausübung zugelassene Ärzte - somit nicht angestellte Ärzte einer Klinik - die vorübergehende Unterbringung anordnen können. Während der Unterbringungsdauer erfolgt entweder ein Beschluss der KESB, der die Unterbringung auf längere Dauer verfügt, oder die Person wird entlassen. Der Antrag, bei der Unterbringung die Wendung "zur Behandlung oder Betreuung" ersatzlos zu streichen, wurde mit 10:1 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt. Die Kommission war für Beibehaltung dieser Wendung, um eine Unterbringung zur Begutachtung explizit auszuschliessen und eine klare Abgrenzung zu den grösseren Kompetenzen der KESB sicherzustellen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 37: § 59

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 38: § 59a

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 39: Aufhebung der §§ 59b, 60 und 69

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 40: § 71b

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Diese Bestimmung hat nichts mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu tun, sondern erfolgt aufgrund der Revision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechtes.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 41: § 82

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der Vorbehalt der Art. 14 und 14a des Schlusstitels des ZGB muss eingefügt werden, weil im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auch vor dem 1. Januar 2013 bereits laufende Verfahren ab dem 1. Januar 2013 nach neuem Recht zu behandeln sind. Üblicherweise sind laufende Verfahren sonst nach bisherigem Recht zu behandeln.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 42: §§ 84 und 85

§ 84

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu Abs. 2: Der Antrag auf Abänderung von Abs. 2 in "Die Vormundschaftsbehörden sind verpflichtet, den neu zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sämtliche Akten und Belege zu übergeben" wurde mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltung gutgeheissen.

Zu Abs. 3: Der Antrag auf Abänderung von Abs. 3 in "Der Regierungsrat regelt die Übergangsmodalitäten" wurde ebenfalls mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltung gutgeheissen.

Ausschlaggebend für die Gutheissung der beiden Anträge war die Überzeugung der Kommission, dass die Einzelheiten des Übergangs von den alten zu den neuen Behörden im Gesetz nicht geregelt werden müssen, sondern lediglich der Grundsatz der Übergabe von Akten und Belegen. Die genauen Übergangsmodalitäten sind vom Regierungsrat zu regeln. Die Kommission geht davon aus, dass im Rahmen eines Projektmanagements sämtliche Schnittstellen und offenen Fragen geklärt werden. Dazu gehören insbesondere die Wahl der Mitglieder der KESB, die Personalentscheide betreffend Sekretariate, Standortentscheide, Einbezug der neuen Behörde bei kurz vor dem 1. Januar 2013 zu ergreifenden Massnahmen, Aktenübergabe, Aufbewahrung im Staatsarchiv etc.

Die Kommission hat sodann einstimmig beschlossen, den Randtitel von § 84 in "Wahl der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Übergangsmodalitäten" abzuändern.

§ 85

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

In der 2. Lesung hat die Kommission beschlossen, die Übergangsphase von zwei auf vier Jahre anzupassen, damit die bereits bestehenden bezirksübergreifenden Amtsvormundschaften genügend Zeit haben, sich im Bezirk neu zu organisieren (siehe § 17 Ziff. 12).

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Es ist einfach nicht konsequent, die Bezirksgrenzen in § 17 aufzuheben und sie in § 85 stehen zu lassen. Hier besteht ein Widerspruch. Ich würde mich freuen, wenn die Vertreter, die für die Aufhebung der Bezirksgrenzen in § 17 waren, an dieser Stelle konsequenterweise auch die Streichung der Übergangsregelung beantragen würden.

**Walter Schönholzer**, FDP: Ich stelle den **Antrag**, § 85 ersatzlos zu streichen.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

**Abstimmung:** Dem Antrag Walter Schönholzer wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

II.

Diskussion - **nicht benützt**.

Anhang

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Kommission hat den Anhang zu Teil B, der die notwendigen terminologischen Anpassungen in verschiedenen Gesetzen vorsieht, durchberaten und keine Änderungen vorgenommen.

Diskussion - **nicht benützt**.

**Präsident:** Wir haben die Gesetzesänderung in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

## **2.2 A. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998**

### **1. Lesung** (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: Untertitel vor § 34

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 34

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: § 36 Absatz 4

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 4: Anhang 1, Teil "Justiz und Polizei"

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Kommission hat die falsche Einreihung der Position "Jugendanwälte und Jugendanwältinnen" im Sinne eines selbst erteilten redaktionellen Auftrages korrigiert: Korrekterweise muss die Klassierung auf 20 bis 24 lauten und nicht, wie im Anhang fälschlicherweise aufgeführt, 23 bis 24. Die Funktionäre der KESB sollen als Behördenmitglieder mit Gerichtsfunktion analog den Justizbehörden fix generell mit 145 % der Lohnklasse wie folgt besoldet werden: Präsidium KESB, Lohnklasse 24; Vizepräsidium KESB, Lohnklasse 23; Mitglied KESB, Lohnklasse 22.

**Arnold, SVP:** Der Regierungsrat weist in seiner Botschaft an verschiedenen Orten auf die finanziellen Folgen der Gesetzesvorlage hin. Er beziffert die Kosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf ca. 7,3 Millionen Franken (Stand 2010) pro Jahr. Dabei geht er davon aus, dass ca. 45 Vollzeitstellen geschaffen werden. Unabhängig davon, ob es dereinst mehr oder weniger Stellen sein werden, werden die Weichen zu diesen Kosten heute gestellt. Offenbar wurde bereits im Vernehmlassungsverfahren kritisiert, dass sowohl die Organisation als auch die Personal- und Infrastrukturkosten zu hoch seien. Über die fachlichen Anforderungen an die Mitglieder der KESB und über die Wählbarkeitsvoraussetzungen berichtet die Botschaft auf den Seiten 13 und 14 ausführlich; und es ist schon im alten Jahr, aber auch heute Morgen wieder darüber gesprochen worden. Der zuständige Departementschef spricht sogar von einem Jahrhundertwerk, das geschaffen wird. Fast könnte man meinen, dass die Mitglieder der KESB "Übermensch" sein müssten. Eine professionelle Handlungskompetenz sei nur gewährleistet, wenn ein optimales Zusammenwirken von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompe-

tenz vorgegeben sei. Ich möchte an dieser Stelle erwähnen, dass die bisherigen Behörden keine schlechte Arbeit geleistet haben. Zugegebenermassen hat nicht immer alles bestens funktioniert, aber die bis anhin tätigen Personen haben nach bestem Wissen und Gewissen entschieden. Abgeleitet von den Kompetenzen sowie im Vergleich zur Einreihung ähnlicher Funktionsträger im thurgauischen Besoldungssystem sind die Lohnklassen festgelegt worden. Es steht geschrieben, dass angesichts des erheblichen Aufgaben- und Verantwortungsbereiches die Besoldung nicht reduziert werden könne, ohne dass dadurch gleichzeitig die Unabhängigkeit der Behörde in Frage gestellt würde (Botschaft, Seite 56). Den Zusammenhang zwischen Lohn und Abhängigkeit einer Behörde sehe ich nicht ein; er ist mir schleierhaft. Auf Seite 56 der Botschaft ist sauber und verständlich dargelegt, wie sich die Besoldung der KESB zusammensetzt. Es wird mit den kantonalen Rekurskommissionen verglichen, und deshalb werden der Präsident in die Lohnklasse 24, der Vizepräsident in die Lohnklasse 23, die Mitglieder in die Lohnklasse 22 sowie das Fachpersonal im Sekretariat in die Lohnklasse 21 und die Administration in die Lohnklasse 17 eingereiht. Dabei soll bei den Mitgliedern der KESB die feste Besoldung 145 % des Minimums betragen, die Sekretariatsmitglieder sollen mit 120 % des Minimums entschädigt werden. Umgerechnet auf das Jahr 2011 ergibt dies für den Präsidenten einen Monatslohn von Fr. 13'680.--, für den Vizepräsidenten Fr. 12'433.-- und für die Mitglieder Fr. 11'619.--. Das Fachpersonal im Sekretariat wird mit Fr. 8'996.--, die Administration mit Fr. 6'966.-- entschädigt. Dazu kommen noch die Familienzulagen von Fr. 225.-- pro Monat und andere Vergünstigungen, über die im Rat auch schon diskutiert wurde. Ich weiss nicht, wie es Ihnen ergangen ist, als Sie diese Zahlen gesehen haben. Mir hat es tatsächlich den Atem verschlagen. Die Lohnsummen sind, mit Ausnahme derjenigen des Präsidenten, verklausuliert dargestellt und eben nicht ohne Weiteres zu erkennen. Um auf diese Zahlen zu kommen, muss man den Rechner zur Hand nehmen. Nun habe ich Ihnen die Monatslöhne mitgeteilt, die x 13 gerechnet werden müssen, und ich hoffe, dass Sie mit mir einig gehen, wenn ich Ihnen sage, dass diese eindeutig zu hoch sind. Sie sind nicht nur nach menschlichem Empfinden völlig überrissen, sondern auch im Vergleich zu anderen Berufen von kantonalen Angestellten und noch mehr im Vergleich zur Privatwirtschaft. Ich habe in den vergangenen Tagen bei mir bekannten Dienstleistungsunternehmen, KMU und Industriebetrieben nachgefragt. Solche Spitzenlöhne können dort gar nicht bezahlt werden, ansonsten diese Unternehmen überhaupt nicht mehr konkurrenzfähig wären. Aus dem Einreihungsplan der Besoldungsverordnung wird im Anhang 1 ersichtlich, dass zum Beispiel Sekretariatsleiter oder Leiterinnen in den Lohnklassen 13 bis 16 (nicht 17, wie vorgesehen) und Fachspezialisten, eben Fachpersonal, in den Lohnklassen 16 bis 19 (nicht 21, wie vorgesehen) eingereiht sind. Ich verzichte an dieser Stelle darauf, Ihnen weitere Zahlen, Lohnklassen, Minimum- und Maximumlöhne darzulegen, aber ich kann Ihnen versichern, dass ich einige Beispiele mit ähnlich ausgebildeten Berufsleuten und Hochschulabsolventen, die in kantonalen Ämtern angestellt sind, durchgerechnet habe. Ebenso sorgfältig habe ich die

Umschreibung der Richtpositionen in der Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung gelesen. Dort sind beispielsweise Sozialpädagoginnen mit Diplomabschluss an einer Höheren Schule für soziale Arbeit oder Erziehung mit vertieften Fach- und Spezialkenntnissen vor allem in Pädagogik und Psychologie in den Lohnklassen 15 bis 19 eingereiht. Selbst Fachexperten mit Hochschulabschluss und vertiefteren Fachkenntnissen, die schwierige Aufgaben und komplexe Sachverhalte lösen müssen, sind in den Lohnklassen 19 bis 23 eingereiht. Zur Erinnerung: KESB-Mitglieder sind in der Lohnklasse 22, Vizepräsidenten in der Lohnklasse 23 und Präsidenten in der Lohnklasse 24 mit 145 % des Minimums eingereiht. Alle, die in der Privatwirtschaft, in der Landwirtschaft oder in Lehrberufen tätig sind, wissen, dass für Fachpersonal im Sekretariat nicht Fr. 9'000.-- und für bestens ausgebildete und langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch mit Hochschulabschluss nie und nimmer Fr. 11'600.--, Fr. 12'400.-- oder Fr. 13'700.-- monatlich ausbezahlt werden können. Ich stelle deshalb den **Antrag**, den Anhang 1, Teil "Justiz und Polizei", wie folgt zu ändern: Präsidenten oder Präsidentinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Lohnklasse 24; Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Lohnklasse 22; Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Lohnklassen 20 bis 22, alle ohne <sup>(\*)</sup>, das heisst keine feste Besoldung von 145 % des Minimums. Mit dem Verzicht auf die feste Besoldung von 145 % erhält der Regierungsrat eine flexible Lösung zur Anstellung von Personal. Je nach Ausbildung, Erfahrung und anrechenbaren Dienstjahren bekommt damit zum Beispiel der Präsident ein Gehalt zwischen Fr. 9'434.-- und Fr. 13'208.--, der Vizepräsident zwischen Fr. 8'013.-- und Fr. 11'213.-- sowie die Mitglieder zwischen Fr. 7'019.-- (Minimum der Lohnklasse 20) und Fr. 11'219.-- (Maximum in der Zone III der Lohnklasse 22). Es fällt dann ausserdem in die Kompetenz des Regierungsrates, dafür zu sorgen, dass auch das Sekretariatspersonal ein der KESB angepasstes Gehalt bezieht. Ich fordere den Regierungsrat ausdrücklich auf, die Gehälter der Sekretariate massiv zu senken. Der zuständige Departementschef wird nun dagegen halten, dass eine variable Besoldung bei richterähnlichen Behörden wegen der Qualifikation und Beurteilung der Leistung schlecht möglich sei. Dies ist sehr wohl möglich. Es braucht meines Erachtens lediglich eine Anpassung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals, insbesondere der §§ 52 und 54. Dort sind die Mitarbeiterbeurteilung und -förderung sowie das Vorgehen bei Uneinigkeiten beschrieben. Allenfalls braucht es nachher noch eine generelle Überprüfung des Besoldungswesens des Staatspersonals. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Wenn der Regierungsrat schon wählen will, muss er auch den zweiten Schritt tun und Mittel und Wege für ein geeignetes und zweckmässiges Qualifizierungssystem dieser Fachbehörde finden. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu einer verantwortbaren und angepassten Gehaltsreduktion zu unterstützen.

**Dr. Munz, FDP:** Der Rundumschlag von Kantonsrat Arnold ist in dieser Form untauglich. Wir waren vorinformiert, dass bezüglich <sup>(\*)</sup> ein Antrag gestellt werden soll. Nun wird beantragt, dass der Vizepräsident in die Lohnklasse 22 statt 23 und die Mitglieder in die Lohnklassen 20 bis 22 statt 22 einzureihen sind. Bei dieser "Hauruck"-Aktion drängen sich Vergleiche auf, die wir hier nicht machen können. Das ist Kommissionsarbeit, und dann hätte Kantonsrat Arnold in diesem Zusammenhang einen Rückweisungsantrag stellen müssen. Bei der Vorbereitung auf das vorliegende Geschäft habe ich mir auch ein paar Gedanken gemacht. Neben dem Bezirksgericht und dem Zwangsmassnahmengericht wird faktisch ein erstinstanzliches Gericht geschaffen, das die wahrscheinlich schwierigsten, belastendsten und unangenehmsten Fälle im Bereich des heutigen Vormundschafts- und zukünftigen Erwachsenen- und Kindesschutzrechtes zu beurteilen hat. Beim Bezirksgericht ist der Präsident in der Lohnklasse 26 eingereiht, der Vizepräsident und die Mitglieder in der Lohnklasse 25. Das zur Diskussion stehende erstinstanzliche Gericht ist tiefer angesiedelt. Ich habe mich sehr für die Wahl durch den Grossen Rat eingesetzt, weil ich Hochachtung vor diesem Gremium habe. Dann müssen wir aber auch konsequent sein und nicht mit Sekretären und Sachbearbeitern vergleichen, die nicht die Verantwortung eines Gerichtes tragen müssen. Ich bin gegen den Antrag Arnold bezüglich der Lohnklasseneinteilung. Zum <sup>(\*)</sup>: Dafür, dass man die feste Besoldung (145 % des Minimums) streicht, habe ich im ersten Moment einige Sympathie gehabt. Bei seriöser Betrachtung bin ich aber davon abgerückt. Ich war zuerst der Meinung, dass, wenn der Regierungsrat schon wählen will, er auch qualifizieren soll. So habe ich zugegebenermassen in der Hitze der Diskussion darüber argumentiert, ob der Regierungsrat oder der Grosse Rat Wahlorgan sein soll. Mir liegt daran, dass diese Gerichte - und wir schaffen Gerichte, auch wenn dies der Regierungsrat nicht wahrhaben will und wir meines Erachtens das falsche Wahlgremium beschlossen haben - unabhängig sind. Und wer qualifiziert dann? Der Regierungsrat? Und gestützt worauf? Und was sind die Qualifikationsgründe? Die Anzahl gutgeheissener Beschwerden beim Obergericht? Das wäre toll! Dann hätte ich als erstinstanzlicher Bezirksgerichtspräsident während 21 Jahren falsche Kriterien angelegt und mich nämlich "windschlüpfzig" am Obergericht und nicht an meiner eigenen Überzeugung orientieren müssen. Es gibt keine derartigen Kriterien. Wenn schon die Enteignungskommission und sämtliche Rekurskommissionen mit <sup>(\*)</sup> versehen sind, muss man konsequent sein. Für mich hat die KESB sehr viel mehr Parallelität zu den Rekurskommissionen als zu einer blossen Verwaltungsabteilung. Dann ist das, was der Regierungsrat auch bezüglich der festen Besoldung vorgeschlagen hat, richtig.

**Thorner, SP:** Ich teile die Meinung von Kantonsrat Dr. Munz voll und ganz. Der Antragsteller hat einen Rundumschlag bezüglich der Systematik einerseits und des Prozesses der Qualifizierung andererseits gemacht. Die vorliegende Systematik ist für unsere Fraktion nachvollziehbar und macht auch im Rahmen des gesamten Besoldungs-

reglementes Sinn. Es geht nicht darum, eine systemwidrige Wertschätzungsdiskussion im Bereich der Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzgebung anzureissen. Der Antrag Arnold möchte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unter die Enteignungskommission und unter die Rekurskommissionen stellen. Sind denn die Entscheide, welche die KESB zu fällen hat, weniger einschneidend als jene der Enteignungskommission? Wir machen beliebt, bei der Kommissionsfassung zu bleiben. Wo Willkür Einzug hält, ist es mit der Rechtssicherheit vorbei.

**Arnold, SVP:** Im Bewusstsein, dass mein Antrag aufgrund der vorhergehenden Voten allenfalls keine Mehrheit im Rat finden könnte, aber auch aufgrund der Überlegungen von Kantonsrat Dr. Hans Munz **ziehe** ich meinen **Antrag zurück** und **beantrage**, die Besoldungsverordnung an die vorberatende Kommission **zurückzuweisen**. Ich stelle fest, dass offenbar weder in der Kommission noch in den Fraktionen darüber vertieft diskutiert worden ist. Die Kommission hat dann zum Beispiel auch die Möglichkeit, die Besoldungen insgesamt nach unten anzupassen oder den prozentualen Anteil von 145 % auf 130 % festzulegen. Ich bitte Sie deshalb, die Rückweisung gutzuheissen.

#### **Diskussion zur Rückweisung:**

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: "Quidquid agis prudenter agas et respice finem" - was auch immer du machst, sei vorsichtig und bedenke das Ende. Wenn es so gemacht wird, wie es Kantonsrat Dr. Hans Munz vorgeschlagen hat und Kantonsrat Max Arnold jetzt beantragt, stellt sich die Frage, wann den künftigen potentiellen Mitgliedern der KESB gesagt werden kann, was sie verdienen. Wir haben ein kleines Problem, das sich auch als grösseres erweisen könnte: 26 Kantone in der Schweiz müssen gleichartige Behörden schaffen, nicht überall mit demselben System. Wenn Sie wirklich etwas bewegen wollen, halte ich dafür, dass Sie heute über die Gehälter entscheiden, ansonsten eine Ausschreibung im Januar nichts nützt. Und die Konkurrenz funktioniert: Wer wie ich in einer Vormundschaftsbehörde arbeitet, weiss, dass die Sekretärinnen und Sekretäre angefragt werden und sich in den Kantonen umschauchen. Mit der Gutheissung der Rückweisung kommen wir wirklich in ein gefährliches Fahrwasser. Die Kommission hat über das Besoldungsreglement diskutiert und nichts daran geändert, weil sie sich weg von der Argumentation von Kantonsrat Arnold in Richtung Argumentation von Kantonsrat Dr. Munz bewegt hat. Es gibt tatsächlich niemanden, der die Mitglieder der KESB überzeugend qualifizieren kann. Wenn Sie das Obergericht nehmen, werden sich möglicherweise untere Behörden willfährig verhalten, um gute Qualifikationen zu erhalten. Dasselbe Problem besteht auch beim Bezirksgericht. Selbständige Gerichtsbehörden können nicht qualifiziert werden. Wer entscheidet dann, in welchem Alter welche Sprünge gemacht werden? Wenn man in diese Richtung etwas tun wollte, müsste man vielleicht über die Höhe des Zuschlages diskutieren, der jetzt bei 145 % der jeweiligen Lohnklasse liegt. Man kann nicht einfach sagen, dass die Besoldung wie beim Verwal-

tungspersonal verläuft. Damit kommt man zur Qualifikationsfrage, und dann scheidet man daran. Aus diesen Überlegungen ist die Kommission zur gleichen Beurteilung wie Kantonsrat Dr. Munz gelangt, der gesagt hat, dass es am Ende um eine Behörde geht, die gerichtsähnlich ist und Verantwortung zu tragen hat. Es könnte gefährlich sein, wenn wir dort zu tief ansetzen. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag Arnold abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag Arnold abzulehnen. Kantonsrat Arnold hat unter anderem auch vom Fachsekretariat gesprochen. Das wäre, wenn wir die Gerichtssituation nehmen, im Prinzip die Gerichtskanzlei. Selbstverständlich gibt es auch dort beispielsweise Leute in den Lohnklassen 12 bis 14. Ich bitte Sie, uns nicht an den Lohnklassen aufzuhängen, die wir eingesetzt haben und die übrigens auch indexmässig wieder berücksichtigt und erhöht werden müssten. Wir mussten doch budgetieren und einen Finanzplan erstellen. Wir haben uns diesbezüglich nicht in Einzelheiten verloren, sondern eine Linie gewahrt. Darüber muss aber an dieser Stelle nicht diskutiert werden; Sie wissen um die finanzielle Situation des Kantons Thurgau und um das Kostenbewusstsein des Regierungsrates. Im Übrigen liegen, was die Gerichte betrifft, die ersten Ergebnisse für das Jahr 2011 vor, wobei wir, vorsichtig gesagt, etwa eine Punktlandung gemacht haben. Vertrauen Sie diesbezüglich auf uns und auf unsere Prognosen. Wir wissen schon, was üblich und was im Thurgau nicht gängig ist. Auch ich bitte Sie, heute zu entscheiden. Kantonsrat Arnold möchte (\*) streichen. Dazu müssen Sie wissen, was es für eine Bewandnis hat, wenn Sie über den Rückweisungsantrag befinden. (\*) ist bei den richterlichen Organen und auch bei den Rekurskommissionen angebracht worden und führt dazu, dass in der jeweiligen Lohnklasse eine feste Besoldung von 145 % des Minimums entrichtet wird. Lohnaufstiege sind nur möglich und machbar, wenn die Funktion einer Beurteilung unterliegt. Aber eben: Richterliche Organe, Mitglieder der Rekurskommissionen sowie auch die Mitglieder der neuen Behörde werden nicht beurteilt. Diese Personen können auch nicht beurteilt werden, weil es keine weisungsberechtigte vorgesetzte Stelle gibt. Das zeichnet gerade deren Unabhängigkeit aus. Darum haben wir bei denjenigen Personen, die vom Volk, vom Grossen Rat und vom Regierungsrat gewählt und nicht beurteilt werden, die feste Besoldung von 145 %. Darüber kann man reden. Die 145 % sind dutzendmal von Ihnen in den letzten Jahrzehnten bestätigt worden. Man kann auch eine andere Meinung vertreten. Aus Sicht des Regierungsrates hat sich die Lösung mit 145 % bewährt. Falsch wäre es nun, etwas zu beschliessen, was beim besten Willen nicht umgesetzt werden kann. Ferner ist auch Folgendes zu berücksichtigen: Wir sagen immer, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der kantonalen Verwaltung und bei den Gerichten unser grösstes Kapital sind. Wenn wir Schnellschüsse im Besoldungsbereich machen - und eine Rückweisung würde dazu führen, dass auch andere Positionen angeschaut werden müssten - hätten wir eine Besoldungsrevision ohne Vernehmlassung und ohne Anhörung des Personals. Davon rate ich Ihnen ab. Schliesslich bitte ich Sie auch hier, wiederum das zeitliche Mo-

ment zu berücksichtigen. Sie wissen, dass wir in der Zwischenzeit die Ausschreibung vorgenommen haben. Die Ausschreibungsfrist läuft bis zum 6. Februar 2012. Anschliessend müssen wir die Gespräche mit den in Frage kommenden Bewerberinnen und Bewerbern durchführen, und dabei stellt sich natürlich auch die Frage nach dem Verdienst und der Einstufung. Darauf müssen wir spätestens dann Auskunft geben können. Zu den Herabstufungen, die Kantonsrat Arnold mit der Rückweisung anregt: Die vom Regierungsrat und der Kommission vorgeschlagenen Einreihungen halten einer Überprüfung im Quervergleich in jedem Fall stand. Ich erinnere in diesem Zusammenhang auch daran, dass Sie nicht frei darüber befinden können. Ein Abweichen in der Lohnordnung ist nur aus sachlichen Gründen rechtlich zulässig. Die Mitglieder der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für die Gebäudeversicherung, der Rekurskommission für Strassenverkehrssachen, der Rekurskommission für Landwirtschaftssachen, die Mitglieder der Enteignungskommission oder der Personalrekurskommission in Ehren - einen stichhaltigen Grund dafür, dass die Mitglieder dieser Rekurskommissionen bis zu zwei Lohnklassen über den Mitgliedern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingestuft werden sollen, sieht der Regierungsrat nicht. Im Gegenteil: Ist die Frage, ob ich nun für ein auswärts eingenommenes Mittagessen bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens einen Abzug machen kann oder nicht, wirklich bedeutungsvoller als die Frage, ob ich unter umfassende Beistandschaft (Vormundschaft) gestellt werde? Sicher nicht. Ist die Frage, ob ein Führerausweisentzug drei Monate oder einen Monat dauern soll, wichtiger als die Frage, ob ich bevormundet werde? Sicher nicht. Wir könnten diese Beispiele endlos vermehren. Die Mitglieder der Kommissionen, die ich genannt habe, sind in der Lohnklasse 22 (Minimum 145 %) eingestuft. Es wäre deshalb Willkür, wenn die Mitglieder der Schutzbehörde so eingestuft würden, wie dies Kantonsrat Arnold mit der Rückweisung anregt. Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führen in ihrer Haupttätigkeit Fälle, im Gegensatz zu den Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern oder den Mitgliedern der Rekurskommissionen, die sich mit der Fallführung nicht befassen. Sie erhalten die verhandlungs- oder gar spruchreifen Akten, machen sich daraus ein Bild und entscheiden zusammen mit den andern stets im Kollegium, was rechtens sein soll. Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde haben gelegentlich sogar Einzelrichterentscheide zu fällen, insbesondere der Vizepräsident. Es kann deshalb unter keinen Umständen gesagt werden, dass die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mindere Arbeit zu erfüllen hätten und deshalb herabgestuft gehörten. Der guten Ordnung halber weise ich noch darauf hin, dass eine krass willkürliche Einstufung rechtswidrig wäre und im konkreten Fall jederzeit angefochten werden könnte. Dies könnte wegen der allgemeinen und der rückwirkenden Wirkung extrem teuer werden, wie Beispiele anderer Kantone auch gezeigt haben.

Diskussion zur Rückweisung - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Dem Rückweisungsantrag Arnold wird mit 62:45 Stimmen zugestimmt.

### **2.3 C. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992**

**1. Lesung** (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)  
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Kommission hat die vorgeschlagene Abänderung (Aufhebung von § 2 Abs. 3) beziehungsweise Ergänzung der Besoldungsverordnung (§ 10) durchberaten und keine Änderungen vorgenommen. Wesentlich ist, dass gemäss § 2 der Gebührenverordnung in Fällen wirtschaftlicher Härte auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Eine eigenständige Regelung in § 10 ist deshalb nicht notwendig.

Ziffer 1: Aufhebung von § 2 Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 10

**Stephan Tobler**, SVP: In § 10 sind die Gebühren aufgeführt, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für Anordnungen und Entscheide erhebt. Heute ist es so, dass wir die Gebühren vollständig erlassen, wenn wir in der Vormundschaftsbehörde Entscheide fällen, die insbesondere Kinder oder Leute betreffen, die Sozialhilfe beziehen. Mich interessiert deshalb, was in einem solchen Fall vorgesehen ist.

**Schmid**, CVP/GLP: Ich spreche zum gleichen Thema. Die Minimalgebühren von Fr. 100.-- sind für mich stossend. Wenn der Regierungsrat zuhanden der Materialien bestätigt, dass sich die Gebührenrechnung auf das Vermögen der betreffenden Person abstützt und nicht in jedem Fall mindestens Fr. 100.-- betragen muss, kann § 10 in der vorliegenden Form aufgenommen werden. Ansonsten werde ich den Antrag stellen, dass die Minimalgebühren von Fr. 100.-- gestrichen werden.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Hätte das Kommissionsmitglied Luzi Schmid meinen Kommissionsbericht gelesen, hätte er diesem entnehmen können, dass gemäss § 2 derselben Gebührenordnung in Fällen wirtschaftlicher Härte auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Da es sich um einen Einschub in ein allgemeines Reglement handelt, ist der Grundsatz der Möglichkeit, keine Gebühren zu erheben, bereits in § 2 vorhanden. Ich hoffe, dass damit auch die Frage, die Kantonsrat Stephan Tobler gestellt hat, beantwortet ist. Meines Erachtens muss man keinen Antrag stellen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsident:** Wir haben die Verordnungsänderung in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

## 2.4 D. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985

**1. Lesung** (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)  
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: § 33c Abs. 1

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der Antrag auf Änderung von Abs. 1 in: "Eine medizinische Behandlung gegen den Willen des Patienten ist im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung nur gemäss Art. 434 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder ...", wurde mit 10:0 Stimmen ohne Enthaltung gutgeheissen. Die Kommission hat sich mit dieser Änderung entschlossen, den Verweis auf Art. 434 ZGB im Gesundheitsgesetz zu belassen. Unverändert bleibt der zweite Teil von § 33c, der Einweisungen gemäss Art. 59 und 60 StGB regelt.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: Aufhebung der §§ 33g und 33h

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: § 35 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 4: § 45 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsident:** Wir haben die Gesetzesänderung in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

**Präsident:** Wir haben die heutige Tagesordnung nur zum Teil abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am 25. Januar 2012 statt und wird als Halbtagesitzung durchgeführt.

Es sind keine Neueingänge mitzuteilen.

Ende der Sitzung: 12.10 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates